

## Prinzip TUfly auch irgendwann bei der Polizei möglich?



\*Wir geben alles (Zusatzdienste, Einsätze, Vorgangsflut, wenig Ruhezeit, keine angemessene Besoldung und Eingruppierung u.v.m.) und werden von der schwarz/grünen Politik ausgenutzt.

Die GdP Süd Hessen wünscht euch ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedvolles Jahr 2017.



Bezirksgruppe Süd Hessen in der Gewerkschaft der Polizei  
und der PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen

## INFORMATIONEN NACHRICHTEN MITTEILUNGEN

# POLIZEI REPORT

LIEBE MITGLIEDER,  
LIEBE KOLLEGINNEN UND  
KOLLEGEN,



das Jahr 2016 neigt sich dem Ende zu und wieder einmal ist das Jahr an einem vorbeigerast. Die Weihnachtszeit ist immer eine Zeit der Reflektion und Besinnung.

### ZUNÄCHST MÖCHTE ICH MIT DEM SÜDHESSISCHEN HÖHEPUNKT BEGINNEN:

Ende Mai 2016 wurde Polizeipräsident a.D. Gosbert Dölger, anders als andere Präsidenten in den Ruhestand verabschiedet. Kein Polizeiorchester, kein ministerieller Besuch im Präsidium, keine große Abschiedsfeier. Seitdem schreibt sich die Geschichte des Polizeipräsidiums Südhessen neu, denn Dölger ist Geschichte und der neue Polizeipräsident, Bernhard Lammel, hatte ab Juli das Kommando und somit die Zukunft des Polizeipräsidiums Südhessen in der Hand. Für viele meiner Vertrauten und für mich persönlich war klar, dass der neue Präsident auch als Reformator bezeichnet werden konnte. Es war mehr als eine glückliche Fügung, dass dieselben bewegenden und unerledigten Themen der GdP und des Personal-

Vorwort	3
Vom DGB	7
Protest	8
Wachpolizei – Sachstand	10
Jahrgangstreffen der Pensionäre	11
Kreisgruppe Bergstraße	13
Kreisgruppe Odenwald	14
Kreisgruppe Groß-Gerau	15
Zanderfilets und Kartoffelsalat	16
Pensionierung	17
„Süddeutsches Treffen“ der Senioren	18
Kampf dem Herzinfarkt	19
Fachartikel: Bengalos	21

# inhalts

rates durch den neuen Polizeipräsidenten Lammel angepackt wurden. Wir hatten eine gewisse Beratungsresistenz unter der alten Führung erfahren, sodass viele unserer Mitglieder gezwungen waren einen Rechtsanwalt zu konsultieren, um ihr Recht in Sachen Beurteilung und Stellenbesetzungsverfahren durchzusetzen. Zeit, Kosten und vor allem Nerven, die wir uns hätten sparen können. Die zwischen Behördenleitung und Personalrat im Rahmen der intensiven vertrauensvol-

len Zusammenarbeit neu erstellten Beurteilungsrichtlinien soll die Ursache für die Streitverfahren erheblich reduzieren. Die regelmäßige Schulung der Beurteiler, die lückenlose und transparente Dokumentation innerhalb des Beurteilungsverfahrens, ein längerer Beurteilungszeitraum und die Festlegung, dass wenige Jahre vor der Ruhestandsversetzung eine Beurteilung nur auf freiwilliger Basis erfolgen soll, waren unsere Forderungen.

Viele Beschwerden erreichten uns auch über die Jahre aus dem Bereich der Kriminalpolizei im Hinblick auf die EvD-Reglung. Während unter dem Vorgänger kein Fortkommen abzuzeichnen war, freuen wir uns umso mehr, dass die EvD-Reglung jetzt optimiert wurde. Es liegt dem Personalrat eine ernsthafte und dokumentierte Absicht vor, in der Zukunft bis 2020 die derzeitige EvD-Reglung gänzlich abzuschaffen. Die kriminalpolizeiliche Kompetenz könnte dann von einem südhessischen Kriminaldauerdienst (KDD) übernommen werden. Das war ein klarer Auftrag aus der Belegschaft.

Der Weg zum großen Wurf KDD Südhessen wird vielleicht noch etwas dauern, aber wir haben endlich begonnen das Ziel anzusteuern. Verwerflich ist jedoch, wenn die, die im Trockenen sitzen, die Arbeit anderer beurteilen und Entscheidungen treffen. Mitglieder des Gremiums Personalrat (Amtsperiode 2012 – 2016) waren gegen eine andere Lösung und haben der Behördenleitung nach dem Mund geredet. Ebenso sind viele andere Dinge vorgefallen bis hin zur Enttarnung eines Maulwurfes. Ein Maulwurf der „nachweislich“ der damaligen Behördenleitung Dölger/Brunnengräber zuspülte.

Spätestens jetzt, kann der geneigte Leser nachvollziehen, unter welchen Bedingungen wir in den letzten zwei Jahren arbeiten mussten. So ein Jahresrückblick ist eine gute Gelegenheit alles Negative sinnbildlich in einen Rucksack zu packen und im Jahr 2016 zurückzulassen. Das neue Jahr kann dann mit neuer Energie und ohne Ballast starten. Unser neuer Präsident macht es vor und wir machen auf Augenhöhe mit. Die Basisgespräche vor Ort kommen sehr gut an, aus seinen Leitgedanken über gute und anständige Arbeit macht er kein Geheimnis, seine Entscheidungen sind nicht sprunghaft, der Austausch mit der GdP und mit dem Personalrat ist intensiv und konstruktiv. Seine Führungskultur ist die Basis für ein gutes Arbeitsklima. Erst vor wenigen Tagen erreichte mich die Information, dass Polizeipräsident Lammel einem Mitarbeiter, der bei einem tätlichen Angriff verletzt wurde, persönliche Genesungszeilen schrieb.

Zusammenfassend kommen wir zur Zwischenbilanz, dass der Führungsstil von Polizeipräsident Bernhard Lammel Südhessen sehr gut tut.

## UND NUN DER BLICK IN DIE LANDESPOLITIK...

Der peinliche und politische Tiefpunkt in diesem Jahr waren der bundesweite Alleingang der Landesregierung (CDU/Grünen) bei der 1 Prozent- Besoldungserhöhung bei den Beamten, die Stellenstreichung im Tarifbereich, die tatsächliche Einführung und der damit verbundene Reallohnverlust von monatlich 18,90€ zum Arbeitgeberanteil für die Krankenversicherung (Beihilfe) sowie die flächendeckende Einführung der Kennzeichnungspflicht bei der Kriminalpolizei. Für 2017/2018 wäre die Landesregierung gut beraten, wenn sie akzeptieren würde, dass Sicherheit und Bildung nun mal ihren Preis haben und weitere Einsparungen in diesem Bereich einer Diskussion unwürdig sind. Wir stellen auch nicht den Personenschutz, die gepanzerten Limousinen oder die Dienstreisen infrage.

Die Besoldungsdiskriminierung ist eine Frechheit. Die Stellenstreichungen von qualifizierten Polizei-Tarifstellen bei zunehmenden Aufträgen sind weltfremd und gefährden die Gesundheit der verbleibenden Beschäftigten. Die Beschneidung von Reallöhnen durch Erhöhung des Eigenanteils zur Krankenversicherung ist missachtend und unanständig. Die flächendeckende Fertigung von Nummern-Klettschildern im Rahmen der Kennzeichnungspflicht für die gesamte Kriminalpolizei ist überflüssig wie ein Kropf und Verschwendung von hessischen Steuergeldern. Die seit Kriegsende historische Einstellungsoffensive von über 1150 Polizeivollzugsbeamte in 2017 ist sehr lobenswert und richtig (!) aber schon lange überfällig. **Muss denn immer etwas konkret passieren (Nizza, Paris, Orlando, München, Oberursel, Hannover, Köln, Ansbach, Georgensgmünd usw.) bis eine Gewerkschaft Gehör findet?** Nach meiner Einschätzung liegt die ausreichende Personalausstattung in der Verantwortlichkeit des Dienstherrn. Die verbesserte Ausstattung von Dienstwaffen, Schutzwesten und Fahrzeuge ist ebenfalls lobenswert und richtig, aber auch die alternativen Fürsorgepflicht eines guten Arbeitgebers/Dienstherrn. Zu guter Letzt ist es befremdlich und peinlich, dass der Arbeitgeber seit Wochen sämtliche Höhergruppierungsklageverfahren von Wachpolizisten in allen bisherigen Instanzen verliert und nicht einlenkt. Auch das ist Verschwendung von Steuergeldern und fehlende Wertschätzung. Erst

auf Druck der GdP wurde Ende November auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Gute Entscheidung, Herr Minister! Damit haben Sie allen in der Verwaltung Arbeit und dem Steuerzahler Geld erspart.

## ...UND NUN EIN BLICK IN DIE PRIVATE WIRTSCHAFT: „PRINZIP TUIFLY“ AUCH BEI DER POLIZEI MÖGLICH?

Im Oktober 2016 haben die Beschäftigten von TUIfly für mehrere Wochen Schlagzeilen gemacht. Den Beschäftigten wurde bekanntgegeben, dass TUIfly in eine neue Dachholding mit Etihad integriert werden soll. Spiegel-Online zitierte am 06.10.2016 **„Kollektive Krankmeldungen sind ein schlaues Mittel“ [...] Wenn sich Mitarbeiter massenhaft krankmelden und in einen „wilden Streik“ treten, haben Unternehmen aus juristischer Sicht wenig Mittel dagegen vorzugehen. „Kollektive Krankmeldungen unterhalb von drei Tagen sind ein extrem schlaues Teflon-Mittel, gegen das sich der Arbeitgeber kaum wehren kann“, sagt der Arbeitsrechtler Robert von Steinau-Steinrück aus Berlin[...] Wenn der Arbeitnehmer tatsächlich eine ärztliche Bescheinigung der Krankheit vorlegt, ist er endgültig auf der sicheren Seite[...].**

Der Reisekonzern hatte viele Flugausfälle durch erkrankte Piloten und Flugbegleiter und hatte nicht ausreichend Crews um die Flugzeuge zu bereedern. Existenzangst macht halt auch krank. Der sichere Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst ist oft ein Argument der Politik.

Die Arbeitsbelastung im Ermittlungs- und Streifendienst ist enorm hoch, die Bereitschaftspolizei schrumpft seit Jahren, sodass der Wechselschichtdienst mit Alarmhundertschaften die Einsätze abfangen muss. Der Dienst in Fachkommissariaten ist unattraktiv bis perspektivlos und die Höhergruppierungs-Perspektiven für Tarifbeschäftigte bei der Polizei gehen im Verhältnis gegen Null. Die Beförderung von Jungkommissaren nach A10 ist richtig, aber die Wahrheit ist auch, dass viele auch als Oberkommissare in den Ruhestand gehen werden. Die Berechnung, dass bei der Kripo ein Sachbearbeiter 8 Vorgänge und bei der DEG 16 Vorgänge im Monat bearbeitet, ist unrealistisch und eine Farce zugleich. Präventionsmaßnahmen, dunkle Jahreszeit, Terrorgefahr, Verkehrsüberwachung, Reichsbürger, Schulwegsicherung, Verkehrserziehung und

Cybercrime, sind nur beispielhafte Aufzählungen von Aufgaben der Polizei. **Ziel der Polizei ist ein friedvolles und sicheres Leben der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land-** Wer wenn nicht wir? Was nützt der sichere Arbeitsplatz, wenn Arbeit bei aller Überzeugung und Liebe zum Beruf krank macht? Die Fehlzeiten im öffentlichen Dienst und insbesondere bei der Polizei sprechen für sich.

Zum Nachdenken: Die massenhaften und äußerst kurzfristigen Krankmeldungen bei TUIfly sind ein außergewöhnlicher und nicht vermeidbarer Umstand. **Ich möchte mir gar nicht vorstellen, wie es sein würde, wenn vor einem Einsatz das „Prinzip TUIfly“ bei der Polizei Schule machen würde.**

Ich bin mir sicher, dass die Polizeikultur unter Beibehaltung der zuvor beschriebenen Politik sich verändern wird. Unsere Hingabe und Leidenschaft zum Beruf wird oft ausgenutzt, so unser Empfinden. Wir haben einen gravierenden Systemfehler. Als GdP werden wir weiterhin die Finger in die Wunde legen und die Politik beraten. Nach 10 Jahren Gewerkschaftsarbeit weiß ich, dass sich vieles noch rasanter und ohne Rücksicht auf Verluste in negativer Hinsicht entwickelt hätte. Es liegt in der Natur der Dinge, weshalb Gewerkschaften nicht bei jeder Politik herzlich willkommen sind. Das Stärkste, was der Schwächste hat, ist die Gewerkschaft mit ihren Personalräten.

Der Vorstand der Bezirksgruppe Südhessen wünscht euch ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017. ■

Herzliche Grüße  
Euer Antonio Pedron



**DER TOYOTA-FAMILIEN-YARIS.**

**YARIS STYLE:**  
 • KLIMAAUTOMATIK  
 • LED-PAKET  
 • SMART-KEY-SYSTEM

**INFO- und TESTHOTLINE**  
**06257-93 26 0**

Yaris Style 1,33-l-Dual-VVT-i, 73kW (98 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, 5-Türer. **Kraftstoffverbrauch innerorts/außerorts/kombiniert 6,5/4,3/5,1/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert 119 g/km.**

**SATORIUS** *In guten Händen*  
 AUTOMOBILE

**Satorius Automobile GmbH**  
 Pfungstädter Straße 39 • 64404 Bickenbach  
 Telefon (0 62 57) 93 26-0  
 www.satorius.de • info@satorius.de



**Blick über den Zaun**




Informationen • Nachrichten • Mitteilungen

der Bezirksgruppe Südhessen  
der Gewerkschaft der Polizei und der  
PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen

für Südhessen mit den Kreisen  
Groß-Gerau, Darmstadt, Bergstraße, Odenwald  
und D V/S Südhessen

**Herausgeber:**  
PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen  
Wilhelmstraße 60a, 65183 Wiesbaden  
Geschäftsführer: Heinrich R. Jud, Ppa. Andreas Grün  
(Landesvorsitzender GdP Hessen)

**Verleger:**  
POLREPORT-Verlagsges. mbH für Öffentlichkeitsarbeit,  
Kölner Straße 132, 57290 Neunkirchen  
Geschäftsführer: H. R. Jud

**Büro Frankfurt:**  
Seckbacher Landstraße 6, 60389 Frankfurt  
Telefon (0 69) 7 89 16 52

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**  
Andreas Jochum, Stephan Buschhaus  
**Redaktion/Redaktionsanschrift:**  
GdP BZG Südhessen  
Antonio Pedron (ViSdP), Reinhard Wittke, Günter Blitz,  
Carsten Pick

**Die Bezirksgruppe im Internet:**  
gdpsuedhessen@gmx.de

**Druck und Verarbeitung:** NK-Vertrieb GmbH, Abt.  
NK-DRUCK, 57290 Neunkirchen

Erscheinungsweise: 15.3. / 15.6. / 15.9. / 01.12.

Der Bezugspreis von € 2,60 ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr für Rücksendung oder Veröffentlichung übernommen. Nachdruck aller Artikel, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Kürzungen der Artikel bleiben vorbehalten; die mit Namen versehenen Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Alle Artikel werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Abgedruckte Beiträge gehen in das Verfügungsrecht des Herausgebers über. Die Benutzung von Anschriften zu Werbezwecken ist untersagt und wird als Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb (Gesetz vom 7.6.1909) bzw. als Verletzung des Urheberrechts (Gesetz vom 09.9.1965) strafrechtlich verfolgt. Auch ist die Benutzung von Ausschnitten zur Anzeigenwerbung untersagt.  
Redaktionsschluß 1.2. / 1.5. / 1.8. / 1.11.  
(ISSN 0937-5333)

# DGB SÜDHESSEN WEIST ANGRIFF DER AfD AUF DIE DARMSTÄDTER POLIZEI SCHARF ZURÜCK

**PRESSEMITTEILUNG 29.09.2016**

DARMSTADT. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) in Südhessen weist die Angriffe gegen die Darmstädter Polizei entschieden zurück, die die AfD Darmstadt auf ihrer homepage erhebt. Im Zusammenhang mit einer von den Darmstädter Jusos organisierten Protestkundgebung gegen Rassismus und der Gegenkundgebung der AfD am vergangenen Dienstag vor dem Justus-Liebig-Haus wirft die AfD der Polizei vor, strafrechtlich relevante Handlungen nicht geahndet zu haben. Die Vorwürfe gipfeln in dem Satz: „Die Handlungen der Polizei waren eher fremdgesteuert und die zentrale Frage galt mehr dem baldigen Feierabend und weniger der Aufrechterhaltung einer angemeldeten Veranstaltung“. Der DGB stellt fest: „Wir lassen die Polizei nicht von der rechtspopulistischen AfD beleidigen. Die Darmstädter Polizistinnen und Polizisten machen eine sehr engagierte Arbeit und sie üben einen schweren, belastenden und gefährlichen Beruf aus. Viele arbeiten im Schichtdienst und die

meisten schieben einen Riesenberg von Überstunden vor sich her“, machen DGB-Regionsgeschäftsführer Jürgen Planert und Regionssekretär Horst Raupp deutlich. „Die Arbeit der Polizei hat Respekt und Wertschätzung verdient, die Angriffe der AfD auf die Darmstädter Polizei weisen wir scharf zurück. Die Polizei schreitet ein, wenn es dafür Gründe gibt. Eingebildete oder von der AfD frei erfundene Straftaten begründen kein polizeiliches Einschreiten“.

Der DGB begrüßt, dass sich viele Menschen und vor allem sehr viele junge Menschen an der von den Darmstädter Jusos organisierten Protestkundgebung gegen Rassismus beteiligt haben, während zur „Kundgebung“ der AfD gerade mal drei Personen teilgenommen haben: „Die Partei von Frau Petry mag ja vielleicht völkisch sein, das gestehen wir gerne zu, aber sie ist nicht das Volk und das ist auch gut so“, betont der DGB. ■

## GEMEINSAM FÜR BESSERE ARBEITS- UND EINKOMMENSBEDINGUNGEN BEI DER POLIZEI

### SPD-ARBEITNEHMER/INNEN BESUCHEN DAS POLIZEIPRÄSIDIUM SÜDHESSEN

DARMSTADT. Mitglieder der SPD-Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) aus Darmstadt, Darmstadt-Dieburg, dem Odenwaldkreis und dem Landkreis Offenbach haben das Polizeipräsidium Südhessen besucht, um sich vor Ort über die Arbeitsbedingungen der hessischen Polizei zu informieren. Nach einer professionellen und informativen Führung durch die einzelnen Abteilungen des Polizeipräsidiums trafen sich die Mitglieder der AfA mit dem Personalratsvorsitzenden des Polizeipräsidiums Südhessen, Antonio Pedron und seinem Stellvertreter Dietmar Rodenheber, beide Mitglied der Gewerkschaft der Polizei, zu einem intensiven Meinungsaustausch. Pedron und Rodenheber stellten sehr anschaulich die Arbeitsbedingungen der Tarifbeschäftigten, Polizistinnen und Polizisten dar. Alle Erfolge bei der Kriminalitätsbekämpfung seien nur möglich, weil die Beschäftigten bei der Polizei bis hart an die Belastungsgrenze und auch darüber hinaus arbeiten und einen riesigen Berg von Überstunden vor sich herschieben: „Das geht natürlich zu Lasten der Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen. Von einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann kaum noch gesprochen werden“, machten die Vertreter des Personalrates deutlich. Durch ständige neue Aufgaben und Sondereinsätze

werde die hessische Polizei „zunehmend auf Verschleiß“ gefahren. Die massive Zunahme von Überstunden müsse zudem vor dem Hintergrund gesehen werden, dass das Land Hessen ohnehin die bundesweit längste Arbeitszeit für Polizeibeamtinnen und -beamten habe. Durch den Austritt des Landes Hessen aus der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und das Besoldungsdiktat der Landesregierung würden die Beschäftigten der Polizei und insbesondere die Polizeibeamtinnen und -beamten zudem seit Jahren von der Einkommensentwicklung in anderen Bundesländern abgekoppelt. Die jetzt erfolgten Neueinstellungen bei der Polizei, die von der Gewerkschaft der Polizei bereits seit langem angemahnt wurden, seien sehr zu begrüßen, würden jedoch erst in einigen Jahren wirksam, nachdem die neuen Kolleginnen und Kollegen ausgebildet seien und eingesetzt werden könnten.

Andreas Trägler, Vorsitzender der sozialdemokratischen Arbeitnehmerorganisation in Darmstadt und Rainer Bicknase, Bezirksvorsitzender der SPD-Arbeitnehmer in Südhessen, sicherten die aktive Unterstützung ihrer Organisation für eine durchgreifende Verbesserung der Arbeitssituation bei der Polizei und für die Rückkehr des Landes Hessen in die

Tarifgemeinschaft der Länder zu: „Hessen braucht eine gut ausgebildete, anständig bezahlte und personell angemessen ausgestattete Polizei, um ihre vielfältigen Aufgaben im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfüllen zu können. Die Tarifbeschäftigten der Polizei sind ebenfalls Bestandteil der Sicherheitsarchitektur Hessen“.

Der südhessische DGB-Regionssekretär Horst Raupp, der ebenfalls an dem Gespräch teilnahm, machte deutlich, dass ein handlungsfähiger Staat finanziell angemessen ausgestattet sein muss: „Eine leistungsfähige öffentliche Infrastruktur, gute Bildung und öffentliche Sicherheit sind für die Menschen unverzichtbar“. Mit ihrem Besoldungsdiktat verhalte sich die schwarzgrüne Landesregierung genauso arbeitnehmerfeindlich wie ihre schwarzgelbe Vorgängerin. Statt erneut die Beschäftigten für eine falsche Steuerpolitik abzukassieren, müssten hohe Einkommen und große Vermögen endlich wieder angemessen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben herangezogen werden. Hier sei die Politik gefordert, endlich zu handeln: „Steuern sind zum Steuern da. Nur Reiche können sich einen armen Staat leisten“. ■

HR/DGB Südhessen

# GDP BERLIN- POLIZEIPROTEST MAL ANDERS

## OFFENER BRIEF DER GDP DIREKTION 4 AN IHREN POLIZEIPRÄSIDENT KLAUS KANDT



Sehr geehrter Herr Polizeipräsident Kandt, in Ihrer Mitarbeiter-Info räumen Sie ein, dass Berlins Polizeidienstkräfte bei Bundesbehörden wie auch anderen Länderpolizeien heiß begehrt sind. Das hat seinen Grund. Ihre Beschäftigten leisten verdammt gute Arbeit! Und das seit vielen Jahren unter widrigsten Bedingungen in puncto Ausstattung, Ausrüstung, Arbeitsplatz und Arbeitszeit. Und: Mit der deutschlandweit miesesten Bezahlung! Wer unter solchen Voraussetzungen dauerhaft eine derart hochwertige Leistung abliefern, weckt unweigerlich das Interesse anderer Behörden. Nebenbei gefragt: Haben Sie eigentlich ein Angebot vorliegen?

Zwar äußern Sie Verständnis für die unerträgliche Arbeitssituation und die nicht angemessene Bezahlung und den daraus resultierenden Wechselwunsch Ihrer Beschäftigten. Dennoch nehmen Sie sich das Recht heraus, den wechselwilligen Kolleginnen und Kollegen eine außerhalb der Polizei Berlin liegende Zukunft zu verbauen.

Für die Wechselwunschnotive der Kolleginnen und Kollegen tragen Sie eine nicht unerhebliche Mitverantwortung. Dies, aber auch Ihre eigene Vita, haben unter den Kolleginnen und Kollegen nach Veröffentlichung Ihrer Mitarbeiterinformation für erheblichen Unmut gesorgt.

1986 wechselten Sie vom damaligen BGS (Vorläufer der Bundespolizei) zur Polizei Berlin. Die Berliner Polizei ermöglichte Ihnen 1990 den Weg nach Hiltrup. Trotz dieser für das Land Berlin kostenträchtigen Ausbildung für den höheren Dienst wurde Ihnen bereits 1993 der Wechsel zur Polizei Brandenburg ermöglicht. 2008 ließ Sie die Polizei Brandenburg zur Bundespolizei ziehen. 2012 kehrten Sie als Polizeipräsident zur Berliner Landespolizei zurück. Wäre Ihnen eine solche Karriere bis zum Spitzenamt auch dann möglich gewesen, wenn sich Bundespolizei, Polizei Brandenburg und

Polizei Berlin Ihren gleich mehrfachen Wechsel- wünschen in den Weg gestellt hätten?

Obwohl Sie selbst erheblichen Profit aus mehreren Wechseln des Dienstherrn schlagen, wollen Sie diesen jetzt Ihren nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern versagen. Ihre Begründung, infolge der Personalnot auf niemanden verzichten zu können, ist zugleich das desaströse Fazit Ihrer Amtsbilanz, für die nun andere die Zeche zahlen müssen.

Sie mögen das Amt des Polizeipräsidenten innehaben. Ausgefüllt haben Sie es aber eher wie ein überforderter Insolvenzverwalter. Ihnen fehlt es an jeglichem Gestaltungswillen, um die Hauptstadtpolizei in schweren Zeiten voran zu bringen. Ihnen fehlt es an jeglichem Engagement, sich für Ihre Beschäftigten einzusetzen.

### SIE HABEN EINE BEHÖRDE MIT EXTREM VIELEN PROBLEMEN GESCHAFFEN

In Ihrer Mitarbeiterinfo geben Sie zu verstehen, die Wechselmotive der Kolleginnen und Kollegen seien Ihnen bekannt – Bezahlung und Arbeitszeit.

Wann haben Sie sich für eine faire Bezahlung Ihrer Beamten und Tarifbeschäftigten eingesetzt?

Zur Erinnerung: Als es die Kolleginnen und Kollegen mithilfe der Volksinitiative „amtsangemessene Alimentation“ selbst in die Hand nahmen, wurde dies aktiv behindert. Eine Info-Mail wurde zurückgerufen. Die Unterschriften mussten auf den Dienststellen „unter‘ m Tisch“ gesammelt werden.

Wann also haben Sie eine gesetzlich geregelte Besoldungsanpassung an den Bundesdurchschnitt mit einer zeitlich klaren Perspektive eingefordert? Wann haben Sie sich zum Wohle der Tarifbeschäftigten für eine sichere Besitzstandswahrung (§ 29 a TV- ÜL) stark gemacht? Wo waren Ihre Initiativen, über die Erschwerniszulagenverordnung zumindest Ihren im Schichtdienst arbeitenden Basisdienstkräften etwas Gutes zukommen zu lassen? Wo waren Ihre Auftritte für mehr Beförderungsoptionen in der Polizei, der in den 90er Jahren die zweigeteilte Laufbahn versprochen wurde? Das sind ledig-

lich die Fragen, zu denen bloß Impulse von Ihnen in Richtung Politik gefragt gewesen wären.

### BEHÖRDENINTERN HABEN SIE KAUM WIEDER GUTZUMACHENDEN SCHADEN ANGERICHTET

Sie haben aus sachlich nicht nachvollziehbaren Motiven eine national anerkannte und preisgekrönte Polizeiverwaltung zerschlagen und diese als Trümmerfeld sich selbst überlassen.

Sie haben aus einer Organisationsfrage bzgl. der Schaffung einer dritten Bereitschafts- polizeiabteilung ein bürokratisches Monster namens PG EES entstehen lassen, weil Sie zu keinem Zeitpunkt Ihrer Amtszeit Herr im eigenen Hause waren. Örtliche Direktionen müssen nun wie Bittsteller um Kräfte der Bereitschaftspolizei, des Verkehrsdienstes und der Diensthundeführer betteln, die sie für ihre Aufgabenerfüllung – Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrsraumüberwachung – dringend benötigen.

Von der versprochenen Entlastung und Verringerung von AHu-Aufstellungen kann heute keine Rede mehr sein. Das Gegenteil ist der Fall!

Auf Kosten der Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen haben Sie neue Arbeitszeitmodelle eingeführt, in unzähligen Fällen Verstöße gegen arbeitszeitrechtliche Vorschriften bewusst gebilligt und den Kolleginnen und Kollegen fortlaufend Überstunden, Alarmierungen, Dienstzeitverlagerungen und ständige Änderungen am fixierten Dienstplan abverlangt.

Diese Zustände mit dem Personal-mangel zu entschuldigen, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn Sie sich deutlich erkennbar für mehr Personal eingesetzt hätten. Die vom Innensenator zusätzlichen 1.000 Stellen, die erst in den nächsten Jahren besetzt werden, gleichen jedoch noch nicht einmal das Bevölkerungswachstum Berlins und die weitreichenden Folgen des Verwaltungssparens aus. Wenn also eines Tages diese Stellen besetzt sein werden, erreichen wir lediglich den Ausgangspunkt der Amtszeit von Innensenator Henkel.

## IHR NICHT-HANDELN ERHÖHT DIE RISIKEN FÜR LEBEN UND GESUNDHEIT IHRER BESCHÄFTIGTEN

Ihre Mitarbeiter fühlen sich als Kanonenfutter missbraucht! Im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen von Verlagshäusern infolge des Charlie-Hebdo-Terroranschlages haben die Kolleginnen und Kollegen die MP im Fahrzeug lassen müssen. Das hätte zu martialisch ausgesehen. Diese Kolleginnen und Kollegen waren potentiellen Terroristen schutzlos ausgeliefert. An der Schutzausstattung der Basisdienstler, die bei einem Terroranschlag die Ersten am Ort sein werden, haben Sie bis heute nichts verbessert. Andere Bundesländer haben längst gehandelt. Ihnen war es bis heute trotz mehrerer lebensgefährlicher Vorfälle nicht einmal möglich, Ihre Vollzugsdienstkräfte mit neuen Waffenholstern auszustatten. Von den jahrzehntealten Dienstwaffen ganz zu schweigen.

Immer wieder offenbaren Einsätze, dass der Digitalfunk Netzlöcher aufweist und die Handhabung aufgrund ungenügender Fortbildungen Probleme bereitet. Ein funktionierender und routiniert zu handhabender Funk ist die Lebensversicherung im Einsatz. Stattdessen greifen die Einsatzkräfte oft genug auf ihre privaten Handys zurück. Bis heute warten Ihre Beschäftigten auf Ihr Tätigwerden. Natürlich, die Nutzung privater Handys haben Sie nochmals ausdrücklich untersagt. Für Abhilfe in Form dienstlich gelieferter Smartphones haben Sie allerdings nicht gesorgt.

Die Ausstattung der Dienstfahrzeuge mit Splitterschutzfolien haben Sie lange Zeit vor sich hergeschoben. Selbst nachdem ein Basisdienstmitarbeiter schwere Augenverletzungen davontrug, dauerte es noch ein Jahr, bis in einer örtlichen Direktion zumindest ein neuer Probelauf auf zwei Abschnitten beginnen konnte. Den ersten Probelauf der Direktion 5 hatten Sie sabotiert, indem Sie die Direktion 5 zwangen, die finanziellen Mittel aus dem eigenen, ohnehin bereits unterfinanzierten LuV-Haushalt zu nehmen.

Auch die fortwährenden Angriffe auf Kolleginnen und Kollegen in der Rigaer Straße war für Sie kein Anlass zum Handeln. Der A 51 wurde mit dem Hass und der Gewaltbereitschaft alleine gelassen. Der Abschnitt musste sich selbst überlegen, wie unter bestmöglicher Beachtung

der Eigensicherung Einsätze in der Rigaer Straße zu bewältigen seien, ohne eine polizeiliche No-Go-Area entstehen zu lassen.

## IHRE BEAMTEN UND TARIFBESCHÄFTIGTEN SIND HOCHGRADIG FRUSTRIERT

Viele Dienstgebäude sind in einem beklagenswerten, teils Gesundheitsgefahren bergendem Zustand. Heruntergekommene Arbeitsräume und Sanitäreinrichtungen werden von maroden Fenstern und zerschlagenen Böden umrahmt.

Den erschreckenden Ergebnissen der Gesundheitsstudie in der Direktion 5 aus 2013 folgten bis heute keine sichtbaren Konsequenzen.

Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen des Schießstandeskandals warten bis heute auf die versprochene, unbürokratische Hilfe. Dafür wurde diesen Kolleginnen und Kollegen zwischenzeitlich gedroht, auf den Untersuchungskosten sitzen zu bleiben, wenn man sich nicht an die Bedingungen der Behördenleitung halten würde. Über die Komplexität der Blutwertuntersuchungen wurde gefeilscht wie auf einem Basar. Der Tiefpunkt Ihrer Amtszeit war erreicht.

Ihre Erwartungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes gehen auf Kosten der Gesundheit und des Familienlebens Ihrer Dienstkräfte. Überstunden und Dienstplanänderungen sind keine Ausnahme, Sie sind die Regel. 2014 hat die Polizei Berlin die magische Zahl von einer Million Überstunden im Kalenderjahr übersprungen.

Private Schwierigkeiten infolge unklarer Arbeitszeiten sind heute für viele Kolleginnen und Kollegen traurige Realität. Die Zahl psychischer Erkrankungen nimmt ebenso zu.

Der tiefsitzende Frust Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von Politik und Behördenleitung seit rund zwei Jahrzehnten genährt. Die Art und Weise der Einführung des Berliner Modells hat tiefe Spuren hinterlassen. Auf die Überführung in den gehobenen Dienst warten manche Dienstkräfte heute noch. Und müssen sich dafür von der Behördenleitung via Intrapol sagen lassen, hierfür selbst verantwortlich zu sein. Urlaubs- und Weihnachtsgeld wurden gestrichen bzw. gekürzt. Die Wochenarbeitszeit wurde erhöht. Die Lebensarbeitszeit wurde

verlängert. Mit der Kostendämpfungspauschale und den Parkgebühren auf Dienstgeländen werden die Beschäftigten zur Kasse gebeten. Selbst Parktickets für das Dienstfahrzeug waren zeitweilig zu verauslagern. Beförderungen wurden mit einem fiskalischen Wartejahr verzögert. Vielen verdienten Kolleginnen und Kollegen wurde ihre Jubiläumsspendung vorenthalten. Ausgebildete Polizeivollzugsbeamte wurden an Bund und Länder verschachert. Andere sind zeitweilig nur als 2/3-Angestellte übernommen worden; mit gravierenden finanziellen Einbußen, die sich bis zur Pension auswirken werden.

## IHRE MITARBEITERINFORMATION IST FÜR VIELE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN BLANKER HOHN

Diese Mitarbeiterinfo ist aber auch ein Spiegelbild einer unbefriedigenden Bilanz Ihrer Amtszeit. Dass Sie es nicht einmal für nötig erachten, Ihren Beschäftigten zu versichern, in Anbetracht der Stimmungslage in unserer Behörde nunmehr die Probleme anerkannt zu haben und für Verbesserungen einzutreten, lässt nichts Gutes für die Zukunft ahnen.

Stellen Sie sich selbst die Frage, mit welchen Zielen und Vorsätzen Sie am 17.12.2012 das Amt des Berliner Polizeipräsidenten antraten und wo die Polizei Berlin heute steht. Dann werden Sie die richtigen Konsequenzen ableiten und umsetzen können.

## ANMERKUNG:

Als meine Berliner Gewerkschaftskollegen mir diesen offenen Brief zugeleitet haben, war mir klar- wir in Südhessen waren keine Ausnahme. Gott sei Dank, ist es nicht überall so! Not und Verzweiflung müssen unendlich groß sein. Die Streitkultur ist kein Indikator für gute Leistung. Hochmut kommt gewöhnlich vor dem Fall. Die Zusammenarbeit zwischen Polizeipräsident und Personalrat muss zum Wohle der Beschäftigten vertrauensvoll sein und von gegenseitigem Respekt gezeichnet sein. Dann kann es Spaß machen und es kann viel erreicht werden. ■

AP

# WACHPOLIZEI

## SACHSTAND ZUM KLAGEVERFAHREN ‚ENTGELTGRUPPE 9 TV-H‘



Die Wachpolizistinnen und Wachpolizisten des Polizeipräsidiums Mittelhessen wurden bei Einstellung nach VI b des Teils I der Anlage 1a zum BAT eingestuft. Im Jahr 2013 haben sie einen Antrag auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende tarifliche Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 gestellt. Mit der Tarifeinigung vom 15.04.2015 wurde bereits festgestellt, dass die Wachpolizistinnen und Wachpolizisten in die Entgeltgruppe 8 TV-H einzugruppiert sind. Weiterhin wurde vereinbart, dass beim Land geltend gemachte, aber noch nicht endgültig entschiedene Anträge auf Höhergruppierung durch die Tarifierung nicht als erledigt gelten. Für diese Wachpolizistinnen und Wachpolizisten gelten umfassende Besitzstandsregelungen dahingehend, dass die vom Arbeitgeber bereits zuerkannte Eingruppierung, als auch eine nachträglich gerichtlich festgestellte Eingruppierung für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeiten beibehalten wird.

Aus den bislang geführten arbeitsgerichtlichen Verfahren der Arbeitsgerichte in Gießen, Frankfurt und Wiesbaden lässt sich entnehmen, dass die Wachpolizistinnen und Wachpolizisten einen nachträglichen [Anspruch auf die „kleine E 9“](#) haben. Dies wurde bereits in 3 Verfahren durch das Landesarbeitsgericht entschieden.

Sollten die Wachpolizistinnen und Wachpolizisten das Klageverfahren gewinnen, wären sie rückwirkend ab Datum

der Antragstellung (2013) in die Entgeltgruppe 9 einzugruppiert und die Differenzsumme zu der derzeitigen Eingruppierung inklusive Verzinsung (5 %) an die Kläger ausbezahlt. Im Durchschnitt handelt es sich hier um eine Differenzsumme von etwa 18.000 Euro (Brutto) pro Wachpolizistin und Wachpolizist.

Bislang haben noch nicht alle Wachpolizistinnen und Wachpolizisten den Klageweg bestritten. Derzeit haben etwa ein Drittel der klageberechtigten Wachpolizisten eine Klage auf Feststellung der Entgeltgruppe 9 TV-H eingereicht. Es war bisweilen für die restlichen Wachpolizisten noch nicht nötig zu klagen. Da aber am Jahresende 2016 die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus dem Jahr 2013 abläuft und die Wahrung der vollen Ansprüche auf Rückzahlung damit gefährdet wäre, sind auch die restlichen klageberechtigten Wachpolizisten gut beraten, eine Klage bei den örtlichen Arbeitsgerichten einzureichen. Dies sollte ab Mitte November der Fall sein, um die Verfahren bis zum 31.12.2016 bei den Arbeitsgerichten anhängig zu bekommen. Aus Sicht des Beklagten (Land Hessen) gibt es die Möglichkeit des [Verzichtes auf Einrede der Verjährung](#). Sollte das Land Hessen auf die Verjährung verzichten, würde eine weitere Klagewelle vorerst ausbleiben. Hier befindet sich die GdP derzeit im engen Austausch mit dem Ministerium um Minister Peter Beuth. Erste Anzeichen aus dem Ministerium lassen hoffen, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird. Den Wachpolizistinnen und Wachpolizisten ohne Klageverfahren bliebe ein Gang zum Rechtsanwalt und nervenaufreibende Verfahren vor den Arbeitsgerichten erspart.

Besonderer Dank gilt all den Kollegen, die den strapaziösen



Gang durch die Instanzen auf sich nehmen und mit ihrem Ergebnis dazu beitragen, dass eine abschließende Regelung der Eingruppierungsklage richterlich entschieden wird und sie damit vielen Wachpolizisten zu ihrem Recht verhelfen. ■

© Heiko Bamberger

**STAATSMINISTER BEUTH HAT AM 18.11.2016 AUF DIE EINREDE DER VERJÄHRUNG VERZICHTET!**

**CAESAR Dialog-Computer-Software GmbH**  
CAESAR Reservierungssystem für Reiseveranstalter

  
Reservierungssystem

Allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten  
ein herzliches Dankeschön für Ihre gute Arbeit.

Wir wünschen Ihnen ein wunderbares  
Weihnachtsfest und einen erfolgreichen Start  
ins Neue Jahr 2017.

Alexandraweg 8 • 64287 Darmstadt • [www.dcs-caesar.de](http://www.dcs-caesar.de)



# DEN JAHREN MEHR LEBEN GEBEN

## JAHRGANGSTREFFEN DER BERGSTRÄSSER POLIZEIPENSIONÄRE

Es ist schon Tradition, dass sich der Verein der Bergsträßer Polizeipensionäre einmal im Jahr im „Gasthof Jäger“ in Heppenheim-Erbach trifft, um in gemütlicher Runde zu speisen, Musik zu hören und sich auch weiterzubilden. In diesem Jahr kamen mehr als 40 Pensionäre und Rentner mit Partnerinnen zu diesem Treffen. Mit dabei waren auch Mitglieder des Heppenheimer Kegelklubs AH 72. Uschi Hess, die gemeinsam mit Ferdi Woißyk die Veranstaltungen im Laufe des Jahres organisiert hatte, zog eine Bilanz. Ab diesem Jahr kegeln die Pensionäre an jedem ersten Mittwoch eines Monats im „Gasthof Jäger“. Im November 2015 fand das 10. Walter-Heil-Gedächtnisturnier zwischen den Pensionären und der AH 72 statt. Gewinner waren die Heppenheimer Kegler.



**Erinnerungsfoto der Polizeipensionäre bei ihrem jährlichen Treffen im „Gasthof Jäger“ in Heppenheim-Erbach. NW**

Betreuungsverfügung, eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht und ein Testament. Da aber Behinderungen und Todesfälle auch in jüngeren Jahren eintreten könnten, sei dies nicht nur eine Aufgabe für ältere Menschen. Weinbach

und Telefonnummern. Zu erhalten sei die Broschüre beim Landratsamt und bei den Städten und Gemeinden des Kreises. Um im Alter fit zu sein und zu bleiben, empfahl der Redner Bewegung.

Dazu gehören ein Spaziergang ebenso wie Radfahren, Gymnastik, joggen, schwimmen, kegeln, tanzen und einiges andere. Koronarsport und Sport für Menschen mit einer Behinderung, die in entsprechenden Vereinen aktiv sind, werden zum Teil von der Krankenkasse bezuschusst. Es gebe auch private Fitness-Clubs, die sportliche Angebote für das Alter anböten. Ehrenamtliche Tätigkeiten, Theaterbesuche und Reisen seien weitere Möglichkeiten, das Leben abwechslungsreich zu gestalten. Zum Schluss gab Weinbach seinen Kollegen eine Empfehlung des Nobelpreisträgers Alexis Carris mit auf den Weg: „Es kommt nicht darauf an, dem Leben mehr Jahre zu geben, sondern den Jahren mehr Leben“. Den musikalischen Teil des Tages gestalteten Gerd Kriegisch mit seiner Ziehharmonika und Heinrich Mainz mit der Gitarre. ■

NW



**Erinnerungsfoto der Polizeipensionäre bei ihrem jährlichen Treffen im „Gasthof Jäger“ in Heppenheim-Erbach. NW**

Nikolauskegeln war im Dezember, Faschingskegeln mit Kräppelkaffee im Februar 2016. Dabei hatten Norbert Ferdinand und Uschi Hess die Kräppel gestiftet. Im April besuchten die Pensionäre die wunderschöne Altstadt von Weinheim. Im Mai gratulierten sie dem Ehepaar Hanne und Herbert Vettel zur Goldenen Hochzeit und im Juli wurde das Fischerfest im Heppenheimer Vogelpark gefeiert. Zu Ehren des kürzlich im Alter von 97 Jahren gestorbenen Kollegen Werner Günzler legten die Teilnehmer eine Gedenkminute ein. Norbert Weinbach, Seniorenvertreter der Bergsträßer Gewerkschaft der Polizei (GdP), sprach in einem Vortrag über Vorbeugung im Alter. Dazu gehören eine

verband das Gesagte auch mit dem Hinweis, dass es Informationen zu den einzelnen Punkten gebe bei sozialen Organisationen wie Rotes Kreuz, Johanniter, Malteser, Caritas, Arbeiter Samariter Bund und Arbeiterwohlfahrt. Auch bei der Gewerkschaft der Polizei gebe es entsprechende Broschüren. Der Referent verwies auf Themen wie Vorsorge für den Todesfall und den Pflegefall. Er informierte die Pensionäre über die Broschüre „Seniorenwegweiser“, die all die genannten Themen anspreche, mit Adressen



# RUND UM DEN NIEDERWALDSEE

## WANDERUNG DER BERGSTRÄSSER POLIZEIGEWERKSCHAFT

Bensheim/Bergstraße. Im Regelfall lädt die Kreisgruppe Bergstraße der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zwei Mal pro Jahr zu einer Wanderung im Kreisgebiet an. Ob Weinberge oder Stadtbesichtigungen, das richtet sich immer nach den Beratungen des Vorstands. Jetzt aber kamen mehr als zwanzig Beschäftigte, meistens Pensionäre, teils mit Ehepartnern, auch mit Hunden, zu einer zweistündigen Wanderung rund um den Niederwaldsee zusammen.



Er ist ein beliebtes Naherholungsgebiet und bietet einen herrlichen Blick auf die Bergstraßenlandschaft mit ihren Weinbergen, dem Melibokus und dem Auerbacher Schloss. Vom Parkplatz Niederwaldsee an der A67 liefen die Teilnehmer zunächst zur Hütte des Rodauer Angelvereins. Der pflegt das Gewässer, wie Ralf Adam, Mitglied bei den Anglern und pensionierter Polizist, den Wanderern erklärte. Als er Mitglied geworden sei, habe er vom Angeln an sich kaum Ahnung gehabt. Er habe eher „Würmer gebadet“ als naturgerecht geangelt. Natur sei wichtig. Der See, einer der Baggerseen entlang der A5, sei entstanden auf dem uralten Neckarbett. Er habe keinen Zu- und Ablauf, hatte kaum Sauerstoff. Deshalb sei er „am Kippen“ gewesen und es musste etwas unternommen werden. Mit Unterstützung der TH Darmstadt wurde eine „Biomaniplulation“ durchgeführt, erklärte Ralf Adam. Es wurden Flachwasserzonen mit Schilf angelegt (Pflanzen sorgen für Sauerstoff) und durch den Besatz mit Fried- und Raubfischen (Schleien, Rotaugen, Rotfedern, Karpfen und Zander, Barsch, Hecht) wurde ein Gleichgewicht im Wasser hergestellt. Auch Krebse und Schnecken wurden eingesetzt. Geangelt werde nur, um den Fischbestand zu kontrollieren. Dazu kommt, dass auch rund um den See biologisch gearbeitet werde. So sieht man dort zahlreiche Vogelarten und es



Niederwaldsee Teilnehmer



gibt auch acht Arten von Fledermäusen. Das alles, so Adam, werde vom Angelverein, in Verbindung mit der TH Darmstadt gemanagt. Michael Schweikert, Interimsvorsitzender der GdP Begrüßte die Teilnehmer und gab einige Infos zur Arbeit in der Kreisgruppe.



Heike Reichert, die mit ihrem Partner die Tour vorbereitet hatte, führte die Gruppe über schmale Wege durch den Fehlheimer Wald und auf breiteren Feldwegen mehr oder weniger rund um

den See. Zwischendurch wurden kurze Pausen eingelegt bei denen Didi Rodenheber Weiß- und Rotwein zur Stärkung ausschenkte. Der eine oder andere Apfel wurde auch von Streuobstwiesen gepflückt und probiert. Die mitgeführten Hunde jagten laufend geworfenen Stöckchen hinterher. Nach zwei Stunden war wieder die Anglerhütte erreicht.

Dort hatten Andrea Rodenheber, Pina Schweikert und Uschi Hess auf einem Tisch hübsche Delikatessen drapiert. Trauben-Käse- und Romanatomen-Spieße, grobe Mettwürste, deftige Speck-Pepperoni-Häppchen, kräftiges Schmalz und Bauernbrot lockten zum Essen. Alles hatten die Frauen hübsch dekoriert. Kastanien, Herbstlaub, Nüssen und Irisch-Moos. Rotwein, Weißwein, Prosecco und Traubensaft löschten den Durst.

Zur Erheiterung trug Gerd Kriegisch bei. Der spielte auf einer Sechsfach-Mundharmonika einige bekannte Melodien. Bei der Melodie „Tief im Odenwald“ sangen fast alle Wanderfreunde mit. ■

ml

# DÖRTE STEIGER NEUE VORSITZENDE DER ODENWÄLDER GDP-KREISGRUPPE

**EHRUNGEN: WALTER WASSIPAUL UND DIETER URBAT SEIT 50 JAHREN DABEI**



Die Versammlungsteilnehmer hören interessiert zu. Es hätten ein paar mehr sein dürfen!

Nach acht Jahren an der Spitze der GdP - Kreisgruppe Odenwald übergab Vorsitzender Thomas Walther bei der Jahreshauptversammlung am Freitag (07.10.) in Brombachtal nun die Verantwortung in jüngere Hände. Mit Dörte Steiger übernimmt zum ersten Mal in der Geschichte der Kreisgruppe eine Frau die Führung der Odenwälder GdP. Walter Wassipaul und Dieter Urvat wurden für 50 Jahre Mitgliedschaft geehrt.

„Die Polizisten im Kreis sind an der Belastungsgrenze“, so Walther. Dass der Odenwald immer noch der sicherste Landkreis Hessens sei und eine hervorragende Aufklärungsquote aufzuweisen habe, sei nicht hoch genug zu bewerten und ein Beweis dafür, dass die Ordnungshüter trotz angespannter Personalsituation nach wie vor motiviert für die Bürger im Kreis ihren Dienst verrichteten, so der scheidende Vorsitzende. Langfristig seien aber die permanenten Einsätze und Zusatzdienste neben dem ohnehin anstrengenden Regelschichtplan für die Kollegen nicht zumutbar. Walther forderte eindringlich Abhilfe in Form von mehr Personal. Kassierer Volker Fischer trug nach den Worten des Vorsitzenden den Kassenbericht vor. Der Vorstand wurde anschließend einstimmig durch die Versammlung entlastet.



Der scheidende GdP-Kreisgruppenvorsitzende Thomas Walther und seine Nachfolgerin Dörte Steiger

Der scheidende Vorsitzende steht Dörte Steiger weiterhin als Stellvertreter zur Seite. Die Versammlung bestätigte darüber hinaus Volker Fischer als Kassierer und wählte Peter König zum Schriftführer. Susanne Lorz (Beisitzerin Kriminalpolizei) Gerhard Terk (Senioren), Markus Briesemann (Arbeitnehmer) und Bernd

Hochstädter (Gender-Beauftragter) vervollständigen den neuen Vorstand. Als Kassenprüfer fungieren Michael Zimmer und Gerhard Nebler. ■

Fotos: Volker Fischer  
(GdP-Kreisgruppe Odenwald)

## STECKBRIEF DÖRTE STEIGER



- 31 Jahre jung
- in Erbach geboren und in Michelstadt aufgewachsen
- 2004 Abitur
- Lehramtsstudium Mathematik und Biologie an der Johann-Wolfgang-Goethe Universität
- 2010 Eintritt in die Polizei und in die GdP
- 2013 Ernennung zur Polizeikommissarin
- WSD in der PD Erbach, aktuell Polizeistation Erbach
- PR-Wahl 2016: Ersatzmitglied für die Gruppe der Beamtinnen
- Hobby: Fitnessstudio, Skifahren und Dressurreiten
- Urlaubsziele: Berge & Meer



# BERLIN WAR EINE REISE WERT!

## KREISGRUPPE GROSS-GERAU ORGANISIERT 4-TÄGIGE BILDUNGSREISE IN DIE BUNDESHAUPTSTADT



Die GdP – Reisegruppe im Reichstag vor dem Plenarsaal des Deutschen Bundestages.

Auf Einladung des Darmstädter Bundestagsabgeordneten Charles M. Huber (CDU) nahmen 15 GdP – Mitglieder vom 10. – 13. Oktober 2016 an einer viertägigen Bildungsreise in die Bundeshauptstadt teil. Organisiert wurde die Fahrt vom Vorsitzenden der Kreisgruppe Groß-Ger-

au, Marius Hilge. Nach einer entspannten Busreise standen für die Gruppe in Berlin Besichtigungen und Vorträge im Bundesinnenministerium, im Bundesrat sowie im Reichstag auf dem Programm. Eine abendliche Spreerundfahrt, zwei Stadtrundfahrten sowie wahlweise der Besuch

der ehemaligen Stasizentrale, in der auch das originalgetreu erhaltene Büro des ehemaligen DDR – Ministers für Staatssicherheit Erich Mielke besichtigt werden konnte, oder alternativ ein Abstecher ins Olympiastadion, rundeten die Reise ab. Neben dem geplanten Bildungsprogramm blieb auch noch genügend Zeit die Stadt auf eigene Faust zu erkunden und sich in das Nachtleben der Deutschen Hauptstadt zu stürzen. Ein besonderes Highlight war das alljährlich im Oktober stattfindende „Festival of lights“. Bei einem abendlichen Spaziergang konnte man 50 ausgewählte Bauten, wie z. B. das Brandenburger Tor und den Berliner Dom bestaunen, an denen Lichtkünstler Illuminationen in den schönsten Farben an die Wände zauberten. Betreut wurden die Teilnehmer während der gesamten Reise von der Leiterin des CDU – Wahlkreisbüros von Charles M. Huber, Frau Jessica Tips. Ein wenig schade war allerdings, dass Herr Huber in seiner Eigenschaft als Bundestagsabgeordneter kurzfristig in den Senegal reisen musste und seine GdP – Gäste nicht persönlich begrüßen konnte. Dies tat der Stimmung der Gruppe aber keinen Abbruch.

Fazit der Reise: Berlin war eine Reise wert! ■



# ZANDERFILETS UND KARTOFFELSALAT

## FISCHERFEST DER BERGSTRÄSSER POLIZEIPENSIONÄRE

Das jährliche Fischerfest der Polizeipensionäre des Kreises Bergstraße im Vogelpark von Heppenheim ist bereits Tradition. Bei strahlendem Sonnenschein waren mehr als 50 Ehemalige mit Ehefrauen und Bekannten gekommen.



**Uschi Hesse, eine der Organisatorinnen der Bergsträßer Polizeisenioren. NW**

Auch der Vorstand der Kreisgruppe Bergstraße nutzte die Gelegenheit, sich mit den Pensionären zu treffen und den



**Norbert Ferdinand und Peter Stangner, zuständig für die Forellenfilets. NW**

Fisch zu genießen. Vor allem Norbert Ferdinand zeichnete sich wieder einmal aus. Zum einen besorgte er fast 100 Forellenfilets, zum anderen stand er auch wieder am Grill und ließ die Fische brutzeln. Unterstützt wurde er dabei von Peter Stangner, der sich als geschickter Helfer erwies. Walter Lutz saß auch in diesem Jahr an der Kasse, kassierte den Beitrag für die Filets und verwaltete sicher das eingenommene Geld. Mit Uschi Hess, eine Organi-



**Ihnen schmeckte das Forellenfilet, v.l., Christine Seibel, Jo Lutz, Michael Majewski, Peter Stangner. NW**



**Auch mit Mineralwasser feierten die Pensionäre im Vogelpark. NW**



**Heinrich Mainz, Akkordeon, und Gerd Kriegisch, Gitarre, lustige Musikanten. NW**

satorin der Seniorenvereinigung, rechnete er am späten Nachmittag ab. Alle Teilnehmer, die ihren Obolus bezahlt hatten, erhielten einen nummerierten Zettel, den sie am Grillstand abgaben. Dort füllte Jo

Lutz in der Reihenfolge des Zettelaingangs die Teller mit den Forellenfilets, schmackhaftem Kartoffelsalat und einer Zitronenscheibe. Christine Seibel servierte den Seniorinnen und Senioren das Essen.

Sie saßen meist an Tischen in luftigen Zelten die Schatten spendeten und vor der Sonne schützten. Da schmeckte der gegrillte Fisch besonders gut. Alle Gäste erfrischten sich mit einem kühlen Bier oder auch mit Apfelsaftschorle und Mineralwasser. So ließ sich gut feiern und von alten Zeiten plaudern. ■

NW

# EIN DANKESCHÖN AN BESONDERE MENSCHEN...

## KLAUS STRACK,

seit April 2016 glücklicher Pensionär, mit Leib und Seele über 40 Jahre Griesheimer Schutzmann, ein Schweizer Uhrwerk, verlässlich, sympathisch, kein Mann von vielen Worten, ein echter Kollege, Weggefährte und Vertrauensperson zugleich, ein Macher und Organisator abseits vom Rampenlicht, so haben wir ihn immer erleben können. Im April wurde Klaus in den Ruhestand verabschiedet. Bei seiner Verabschiedung hatte Klaus eine für seine Verhältnisse lange Rede gehalten. Die Griesheimer Station und fast alle ehemaligen Stationsleiter waren komplett anwesend.

Sein aktueller und letzter Stationsleiter Rüdiger Funck überreichte die Ruhestandsbescheinigung. Rüdiger hielt eine sehr persönliche Rede. Die Griesheimer Kolleginnen und Kollegen hatten für Klaus ein sehr persönliches Abschiedsgeschenk.

Klaus Strack war Mitglied im örtlichen Personalrat und sorgte mit seiner sehr bescheidenen und besonnenen Art für gutes Arbeitsklima und gute Lösungen. Klaus



war sechs Jahre lang stellvertretender Kassierer der Bezirksgruppe und steht zur großen Freude dem Vorstand als stellvertretender Schriftführer weiterhin zur Verfügung.



Wir haben ihm viel zu verdanken. Wir wünschen ihm und seiner Frau weiterhin alles Gute! ■



## JÜRGEN PFLIEGENSDÖRFER

auch „Fliege“ genannt. Mit Überzeugung und Passion Polizist mit Herz. Als Kriminalbeamter der RKI Bergstraße hat er sich einen Namen gemacht. Seine Hobbies: Verbrecher fangen, Bergsteigen, Radfahren und die Fotografie. Sein größtes Glück: Seine Familie. Sein Sportverein: Schalke 04

Bei seiner Verabschiedung im Sommer hatte er zahlreiche Kolleginnen und Kollegen eingeladen. Für den im Urlaub befindlichen PD-Leiter Jörg Kasper überreichte Erik Kadesch (RKI-Leiter) die Ruhestandsbescheinigung. Sein Kommissariatsleiter Jürgen Esper hielt eine kleine Bergsträßer Laudatio und überreichte ihm ein Abschiedsgeschenk im Namen aller Kolleginnen und Kollegen. Sehr imponierend war Jürgens Abschiedsrede. Er erwähnte insbesondere die im Dienst verstorbenen Kollegen und forderte alle Anwesenden auf, eine Gedenkminute einzulegen.

Jürgen ist seit Eintritt in die Polizei ein treues GdP-Mitglied. Uns sein enormes Engagement für den Verein „Tour der

Hoffnung“ im Team Bensheim ist riesig. Dieser Verein rollt für krebskranke Kinder und sammelt kontinuierlich Spenden ein. Für 2017 sind 777km von Bensheim zum Riva del Garda geplant. Mehr Infos unter [www.tdh-bensheim.de](http://www.tdh-bensheim.de) ■



# WENN EINER EINE REISE TUT...

## BERICHT VOM ‚SÜDDEUTSCHEN TREFFEN‘ DER GDP SENIOREN

Wer kennt Reichshof? Keine Bange, kannte ich vorher auch nicht. Der Ort Reichshof liegt im Bergischen Land, besser zwischen Olpe und Köln, in einer wunderschönen Landschaft. Was führt die Kollegen des GdP Seniorenvorstandes Hessen denn dort hin? – das ist die Frage. Jedes Jahr treffen sich im Herbst die süddeutschen Seniorenvorstände zu einem Meinungsaustausch. Es wird über anstehende Aktionen und Seniorenprogramme gesprochen, meist wird ein Referent eingeladen und man tauscht sich natürlich auch über die aktuelle Situation der GdP in den Landesbezirken und die Entwicklungen in den Ländern aus.

Dass dabei Dinge auf den Tisch kommen, bei denen man sich angesichts der politischen Situation in Hessen verwundert die Augen reibt und denkt, dass man träume, das dürfte wohl jedem bewusst sein. Denn Hessen mit seinem Lohndiktat ist schon ein wirklich sehr eigenes „Ländle“, in dem die Beamtinnen und Beamten ganz besonders hart gezeißelt werden.

So lässt sich berichten, dass seit dem 1.7.2016 in Nordrhein-Westfalen die Polizeizulage wieder ruhegehaltsfähig ist. Außerdem wurde die Besoldung per Gesetz an den Tarifabschluss der TdL sofort und in voller Höhe übertragen. Kleinere andere Anpassungen sorgen dafür, dass der Kollege, übergeleiteter PHK, rund 250,- Euro brutto mehr im Portemonnaie hat. Das lässt sich gut hören und uns als Hessen in Schockstarre verfallen, weil wir von solchen Dingen nur träumen können. Wenn dann der Kollege erzählt, dass die Kollegen in NRW auch noch von der freien Heilfürsorge profitieren, dann klappt uns die Kinnlade herunter. Übrigens sagten unsere Nachbarn auch noch, dass sie eigentlich gar nichts mehr zu fordern brauchten. So sei die Landesregierung auf sie zugekommen und habe ihnen „bal-

listische Helme“ in Mannausstattung angeboten, ohne dass es einen gewerkschaftlichen Anstoß dazu gegeben hätte. Alle Achtung, es geht doch noch was in Deutschlands Polizei.

Noch etwas anschaulicher wurde es, als unser Bundesvorsitzender der GdP-Senioren, Winfried Wahlig, aus dem BKA erzählte. Das BKA gehört ja zur Bundespolizei und hat selbstverständlich den Abschluss des TVÖD Vertrages aus dem vergangenen Jahr ohne Abzüge und ohne Verzögerung übertragen bekommen. Dazu kommt, dass bei der Bundespolizei die Polizeizulage in ihrer Ruhegehaltsfähigkeit nie angetastet wurde. Das ist der allergrößte Treppwitz der Geschichte. Mitte der neunziger Jahre hatte der damalige Innenminister Kanther die Reform der Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf den Weg gebracht. Dabei hat er – als Hesse – auch den Wegfall der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage für Geburtsjahrgänge ab dem 1.1.1948 festgeschrieben. Seine Nachfolger im Bund haben sich aber nie daran gehalten, die hessischen Innenminister aber sehr wohl. Kollege Wahlig schätzt den Unterschied zwischen seiner Pension und

der eines vergleichbaren hessischen Beamten auf 500 – 600 Euro ein. Soviel zum Thema: Hessen vorn! Da hilft es auch überhaupt nicht, wenn die Vergleichbarkeit der Besoldungstabellen zwischen den Ländern und dem Bund immer wieder in Frage gestellt wird. Fakt ist, dass die Besoldung und die Pensionen in vielen Ländern und vor allem im Bund am hessischen Niveau vorbeigezogen sind.

Man ballt die Fäuste in der Tasche und ärgert sich grün und blau. Das ist die blanke Unverschämtheit, wie diese Landesregierung mit uns umgeht. Liebe Kollegen, nach dieser Reise sind wir neben den schönen Eindrücken mit dem Frust heimgekehrt, dass es in vielen Ländern sehr viel besser um die Besoldung und Versorgung bestellt ist. Und das sollten wir nicht nur still in uns hineinfressen, sondern dem Innenminister überdeutlich machen. Wertschätzung sieht anders aus!

Volker Zeidler  
Bezirksgruppe Nordhessen  
Seniorenvorstand Hessen



Volker Zeidler (v.r.) auf einer Demo im März 2016

# KAMPF DEM HERZINFARKT – OHNE STAHL UND STRAHL

Gesundheit ist für die Kolleginnen und Kollegen in der Polizei eines der wichtigsten Themen überhaupt. Gerade durch die verschiedenen Schicht- und Arbeitszeitmodelle müssen wir darauf achten, gesund zu bleiben. Die GdP hat für dieses Thema Herz-Gesund einen neuen Referenten mit Herrn Dr. Edel von dem Herz-Kreislauf-Zentrum (HKZ) in Rotenburg/Fulda gefunden, der bereits zu dem Thema Gesundheit ein Seminar in Zella vor wenigen Wochen durchführte. Wir sind mit Herrn Dr. Edel im Gespräch, weitere Seminare mit Themen zur Gesundheit zu planen, unter anderem auch „Herzgesundes Kochen“ für den Schichtdienst. (Stefan Rüppel)



Sie sind dem Tod gerade noch von mal von der Schippe gesprungen – ein Herzinfarkt hat Sie aus heiterem Himmel erwischt. Die Ärzte im Krankenhaus haben Sie erfolgreich behandelt. Das Blut in Ihren Adern fließt wieder normal. Nochmal Glück gehabt. Nun heißt es das Leben umzukrempeln, viele Tabletten schlucken und ...?

Natürlich haben Sie im Internet recherchiert ob Sie gut behandelt worden sind, wie lange Sie Tabletten schlucken müssen und ob die Reparatur an den Versorgungsleitungen Ihres Herzens möglichst lange hält. Spätestens jetzt ist die Verwirrung groß. Die Spanne der Haltbarkeit der Eingriffe am Herzen die dem Ihren ähneln liegt zwischen lebenslang und wenigen Tagen – verdammt.

Sollen sie etwa eine Münze werfen, zur Wahrsagerin gehen oder wie erfahren Sie wie es um Ihre Erkrankung steht? Kein Problem – der Hausarzt wird das doch wissen. Der wirft einen Blick in den Entlassungsbericht des Krankenhauses: die Blutversorgung des Herzens läuft wieder einwandfrei, da die hochgradigen Verengungen der herzversorgenden Arterien beseitigt sind. Die Herzleistung wurde im Ultraschall und bei der Herzkatheter-Untersuchung gemessen und hat sich innerhalb kürzester Zeit erholt. Eine Kontrolle der Herzkranzgefäße mittels Herzkatheter wird in 6 Monaten empfohlen. Bis dahin sind die verordneten Tabletten einzunehmen. Die Kardiologen haben ganze Arbeit geleistet. Eine Anschlussheilbehandlung in einem Rehabilitations-Zentrum wurde nicht empfohlen und bei komplikationslosem Verlauf würde dieser durch die Krankenkassen auch nicht vergütet. Sie sind mit der Auskunft zufrieden und kehren in den Alltag zurück. Vielleicht haben Sie Glück und Ihre Erkrankung ist geheilt. In

den meisten Fällen allerdings ist dies ein unheilvoller Trugschluss.

## DIE ENTSTEHUNG EINES HERZINFARKTES

Die ersten wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum Verlauf der Arteriosklerose finden sich in einer Fachzeitschrift für Kardiologen aus dem Jahre 1995. Vor genau 20 Jahren schrieb Herr Dr. Falk dass die Auftretenswahrscheinlichkeit eines Herzinfarktes nicht von der Größe der verkalkten Engstelle des Herzkranzgefäßes abhängig ist sondern von der inneren Struktur der Wandveränderung. Übersetzt lautet die Botschaft: Je verkalkter das Herzkranzgefäß ist desto geringer ist die Herzinfarktgefahr. Je weicher die Gefäßwand ist, umso mehr Herzinfarkte ereignen sich. Was dieser Entdeckung die Krone aufsetzt: Geringgradige Gefäßverengungen (bis 50%) können von Kardiologen nicht mit Stents (Gefäßstützen) versorgt werden, weil es sich um eine sogenannte nicht-obstruktive KHK (koronare Herzkrankheit) handelt. Gerade aber dort lauert der Herztod.

Nun könnte man sagen: was schert mich die Wissenschaft von vor 20 Jahren? Die Technik macht solche rasanten Quantensprünge. Ich verlasse mich auf modernste Medizin, die beispielsweise in Deutschland und den USA Weltruf genießt. Deshalb hier ein Beispiel einer Veröffentlichung aus dem Journal der American Medical Association von 2014. Dort berichten Forscher von 37.674 Patienten, bei denen eine Herzkatheter-Untersuchung wegen des Verdachtes auf eine Durchblutungsstörung des Herzens (KHK) gemacht und die über ein Jahr nachbeobachtet wurden. Bei 8391 Patienten haben die Untersucher keine KHK gefunden (Engstellen der Herzkranzgefäße unter 20 Prozent); diese waren die Referenzgruppe mit einer Herzinfarkttrate von 0,11 Prozent und einer Ein-Jahres-Sterblichkeit von 1,38 Prozent. 8384 Patienten zeigten Verengungsgrade zwischen 20 und 50 Prozent im Hauptstamm der

linken Koronararterie oder von unter 70 Prozent in einem anderen Koronargefäß – gemäß Leitlinie eine sogenannte nicht-obstruktive KHK, die nicht mit Ballon oder Stent zu versorgen ist. Die Forscher finden das gleiche Ergebnis wie von 20 Jahren: In dieser Gruppe betrug die Herzinfarkttrate 0,24 Prozent, wenn sich die Verengung auf ein Gefäß beschränkte, 0,56 Prozent, wenn sie zwei und 0,59 Prozent, wenn sie drei Herzkranzgefäße betraf. Damit war die Gesamtsterblichkeit gegenüber der Kontrollgruppe um das zwei- bis vier- bis fünf-fache erhöht.

Dies war Anlass genug für uns in Bayerisch Gmain über das Versorgungskonzept der uns anvertrauten Menschen nach Herzinfarkt und primär erfolgreicher Versorgung der KHK nachzudenken. Bis dato haben wir die allgemeinen Ziele der Rehabilitation umgesetzt: mehr Bewegung, Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten und Versuch der Erhöhung der Patienten-Compliance bezüglich der Tabletteneinnahme: Ein Jahr nach Herzinfarkt nehmen weniger als 50% der Betroffenen die optimale Therapie aus Blutverdünner(n), Betablocker, Fettsenker und Hochdrucktablette ein. Das bedeutet: jeder zweite Patient verzichtet auf Maßnahmen, die in Leitlinien ausführlich und wissenschaftsbasiert dargestellt und zwingend empfohlen sind.

## THERAPEUTISCHER ANSATZ IN BAYERISCH GMAIN

Die uns anvertrauten Patienten werden neben dem eben geschilderten „üblichen“ präventiven Ansatz auf die gefährliche Form der Arteriosklerose (instabile Plaques) direkt untersucht.

Die instabilen Plaques entwickeln sich typischerweise sehr früh diffus und ausgedehnt so dass alle Arten der medizinischen Gefäßtherapie (OP und/oder Ballondilatation und /oder Stent) keinen Erfolg garantieren können. Das Problem eines diffusen Befalls der Arterien scheint bei gleichzeitigem Vorliegen von Diabetes, Übergewicht, Bluthochdruck



und Fettstoffwechselstörungen besonders hoch.

Nach gegenwärtigem Verständnis handelt es sich bei der Arteriosklerose um einen entzündlichen Prozess in der Gefäßwand, der in verschiedenen Phasen und Stadien verläuft. Im Mittelpunkt des Erkrankungsprozesses steht die Entwicklung eines Fettsees und damit einhergehend einer sog. Instabilen Plaque die einreißen kann und durch Bildung eines Blutgerinnsels einen Gefäßverschluss bedingt.

Unser diagnostischer Ansatz ist es das kardiovaskuläres Gesamt-Risiko so gut als möglich zu bestimmen. Unsere Therapie zielt dann auf die Austrocknung der Fettseen, in der Abbildung als Lipidkern dargestellt. Zu sehen ist der deutliche Größenunterschied des Lipidkerns der Instabilen im Vergleich zur stabilen Plaques.

Wir versuchen nicht nur das Sterberisiko unserer Patienten deutlich zu senken sondern gleichzeitig die Lebensqualität zu verbessern. Möglichst gesund und fit alt werden um jeden Tag genießen zu können.

#### FÜR RÜCKFRAGEN:

Dr. med. Klaus Edel Internist, Kardiologe, Diabetologe, Hypertensiologe DHL, Sportmediziner, Notfallmediziner

Vorsitzender der Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-/Kreislaufkrankungen e.V. und Landessportarzt Präventions- und Rehabilitationssport in Hessen

Leitender Landessportarzt Deutscher Behindertensportverband e.V. – National Paralympic Committee Germany Reha-Zentrum Bayerisch Gmain – Klinik Hochstaufen, Herkommerstr. 2, 83457 Bayerisch Gmain. Sekretariat: Frau Nömeier

Fon 0049 - (0)8651-771-161

Fax 0049 - (0)8651-771-640

E-mail dr.med.klaus.edel@drv-bund.de

www.rehaklinik-hochstaufen.de

#### BLUTDRUCKMESSUNG AN ALLEN 4 EXTREMITÄTEN:

Der einfach zu messende Knöchel-Arm-Index sagt das Schlaganfall- und Herzinfarkt-Risiko besser voraus als der Verkalkungsgrad der Herzgefäße und die

Intima-Media-Dicken-Messung der Halsschlagadern.

#### LABORDIAGNOSTIK: HS-CRP (HOCHSENSITIVES CARDIOREAKTIVES PROTEIN):

C-reaktives Protein ist ein klassisches Akute-Phase-Eiweiß zur Beurteilung von entzündlichen Prozessen. Mit dem hs-CRP lassen sich Fettseen aufspüren und messen (Herzinfarkt-Risiko-Marker).

#### PLAC®-TEST:

Damit wird die Konzentration der Lipoprotein-assoziierte Phospholipase A2 (Lp-PLA2) im Blut gemessen. Lp-PLA2 ist ein gefäßspezifisches Entzündungsenzym. Es zeigt an, ob sich in den Gefäßwänden instabile, zum Einriss neigende Plaques befinden. Rupturen und Thrombosen – nicht aber Verengungen – sind für die Mehrzahl der Herzinfarkte verantwortlich. ■

### KURZMITTEILUNG +++ PERSONALBERATUNG SÜDHESSEN +++

Aufgrund einer längeren Ausfallzeit bei der Personalberatung übernimmt bis auf weiteres Kerstin Neumann kommissarisch die Aufgabe der Personalberatung.

Somit kann gewährleistet werden, dass neben den Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, die Personalberatungsstelle auch hauptamtlich besetzt ist.

Ihr Amt als Gleichstellungsbeauftragte ruht solange.

Durch Annerose Meierewert und Frau Ulrike Kiefel ist die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten sichergestellt.

Wir wünschen allen ein glückliches Händchen.



# DAS ABBRENNEN VON „BENGALOS“ IM STADION

## EINE RECHTLICHE UND PRAXISBEZOGENE BETRACHTUNG

von Heinrich Bernhardt, Polizeipräsident a.D.

### 1. Der Missbrauch von pyrotechnischen Gegenständen, namentlich sog. „Bengalos“, in Fußballstadien



Es sind immer wieder die gleichen Fotos und bewegten Bilder, die uns die Medien Spieltag für Spieltag aus den wiederholt auffälligen Zuschauerbereichen verschiedener Stadien übertragen: Uneinsichtige Gruppen gehen beharrlich ihrer Lieblingsbeschäftigung nach. Sie verschießen Silvesterraketen und brennen Böller, Raucherpulver und vor allem sog. „Bengalos“ ab. Ohne Rücksicht auf das jeweilige Spiel, dessen Akteure und die weit überwiegend friedliche Menge der Besucher. Weder öffentliche Appelle noch bestehende verbands- oder gesetzliche Verbote vermochten bisher, diese gefährliche Unsitte einer kleinen, Recht und Ordnung missachtenden Zuschauer Klientel wirksam einzuschränken. Und ein Ende ist nicht abzusehen.

Nach den statistischen Erhebungen des DFB rangiert der Missbrauch der Pyrotechnik mit deutlichem Vorsprung vor allen sonstigen stadionbezogenen Störungen. So sollen – gemessen an den Spielzeiten 2010/2011 bis 2014/2015 – durchschnittlich etwa 130 Fälle pro Saison registriert worden sein.<sup>1</sup> Leidtragende dieser Geißel sind nicht nur die friedlichen Zuschauer, sondern vor allem die Clubs der Profiligen. Das Sportgericht des DFB „bestraft“ sie dafür häufig mit hohen fünfstelligen Geldstrafen und setzt in schwerwiegenden Fällen auch Zuschauerausschlüsse oder anders gesagt: „Blocksperrern“ fest – selbst dann,

<sup>1</sup> Vgl. DFB – Statistische Erhebung mit vergleichender Grafik zu den Störungsphänomenen: Werfen von Gegenständen, Pyrotechnik, Rassismus/Diskriminierung, Gewalt/Ausschreitungen, Vandalismus, Spielunterbrechungen, Stand November 2015, nur abzufragen bei der Hauptabteilung Prävention, Sicherheit und Fußballkultur des DFB.

wenn den Veranstaltern keine schuldhaften Missachtungen der Sicherheitsgebote vorgeworfen werden können. In der Spielzeit 2013/2014 sind so Geldstrafen in einer Höhe von 1,3 Mio. Euro verhängt worden.<sup>2</sup> Die Sportgerichtsbarkeit beruft sich dabei auf ihre aus Art. 9 Abs. 1 GG resultierende Verbandsautonomie<sup>3</sup> und die darauf basierende – nicht unumstrittene – verschuldensunabhängige Haftungsregelung,<sup>4</sup> die in § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB statuiert ist.<sup>5</sup>

Ungeachtet der verbandsrechtlichen Sanktionen beschäftigt diese Problematik – wenn auch in geringerem Maße – die Bußgeldbehörden sowie Straf- und Zivilgerichte der unterschiedlichsten Instanzen. Deren Entscheidungen offenbaren nicht nur die Schwierigkeiten der Beweisführung, sondern zeigen auch die Probleme auf, das jeweilige Geschehen rechtssicher einzuordnen und zu bewerten. In den bekanntgewordenen und noch aufzuzeigenden Fällen spielen die sprengstoffrechtlichen Bestimmungen, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Eine kohärente und homogene Rechtsprechung ist bis dato nicht erkennbar. Dass Polizei und Ordnungsdienste in der akuten, spannungsgeladenen Situation rechtlich und einsatztaktisch nur über begrenzte Möglichkeiten verfügen, aus dem komplexen Geschehen in Menschenmengen die jeweiligen Täter, den exakten modus operandi sowie die Tatmittel auszufiltern und dies den Gerichten in der geforderten Qualität beweissicher zu unterbreiten, sei nur ergänzend bemerkt.

<sup>2</sup> Vgl. Müller-Eisel in: Die Gewährleistung der Sicherheit bei Fußballspielen, Schriften zum Sportrecht 38, wfv, Nomos-Verlag, 1. Auflage 2015, S. 28.

<sup>3</sup> Vgl. Jarass/Pieroth, Kommentar zum GG, Art. 9, 6. Auflage, Verlag C.H.Beck, München.

<sup>4</sup> Vgl. Engelbart in der Seminararbeit bei Prof. Dr. Heerman, Bayreuth, 2008, URL: [http://sportrecht.org/cms/upload/seminararbeiten/Engelhardt\\_Strict\\_Liability.pdf](http://sportrecht.org/cms/upload/seminararbeiten/Engelhardt_Strict_Liability.pdf) (aufgerufen: 14.4.2016), ferner: Haslinger in: Die Rechtsprechung des CAS zur Haftung bei Zuschauerausschreitungen vor dem Hintergrund statuarischer Regelungen internationaler Verbände (S. 29), Schriften zum Sportrecht (27) des wfv, Nomos, 1. Auflage 2012.

<sup>5</sup> Vgl. DFB – Recht- und Verfahrensordnung, URL: [http://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/2014124\\_08\\_Rechts-Verfahrensordnung.pdf](http://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/2014124_08_Rechts-Verfahrensordnung.pdf) (aufgerufen: 14.4.2016).

Diese Ausarbeitung greift sich aus der Vielfalt der in den Stadien missbräuchlich verwandten pyrotechnischen Gegenstände die sog. „Bengalos“ heraus und versucht, deren Mitführen und Abbrennen phänomenologisch und rechtlich einzuordnen (Kapitel 2 und 3). Darüber soll sie aufzeigen, welche straf-/bußgeld- und verbandsrechtlichen Mittel zur Verfügung stehen und wie die Gerichte bisher in solchen Fällen geurteilt haben (Kapitel 4 und 5). Das praxisbezogene Kapitel 6 widmet sich darüber hinaus ausgewählten Sicherheitsvorkehrungen und –maßnahmen, die die Veranstalter und öffentlichen Sicherheitsorgane ergreifen können und sollten, um dieser Unsitte entgegenzuwirken. Wer zur Gesamtheit sein Wissen vertiefen möchte, der wird vor allem in der sportrechtlichen Schrift „Pyrotechnik in deutschen Fußballstadien“ fündig.<sup>6</sup>

### 2. Phänomenologische Einordnung der Bengalos

#### 2.1 Beschreibung der „Bengalos“ und Tatumstände

Landläufig versteht man unter „Bengalos“ Gegenstände, die mit oder ohne Griff erfasst werden können und bei denen eine in Pappe oder Kunststoff gefasste weiße oder farbige Substanz mit starker Licht-, Hitze- und Rauchentwicklung abgebrannt wird. Dabei handelt es sich um eine Art von Fackeln, die aus einem Satzträger, pyrotechnischen Satz und einem Anzündknopf bestehen.<sup>7</sup> Im – auch illegalen – Handel finden sich dazu die unterschiedlichsten Ausformungen.

Die Täter treten zu meist „vermummt“ und im Schutze der Menge auf, die ihnen u.a. durch das Aufspannen von Transparenten eine verdeckte Tatvorbereitung und –begehung ermöglicht und damit vielfach eine beweissichere Identifizierung verhindert. Dem treten die veranstaltenden Clubs sowie die Polizei – mit



<sup>6</sup> Vgl. Kober in der gleichnamigen Veröffentlichung, Nomos Verlag, 1. Auflage 2015.

<sup>7</sup> Vgl. Wikipedia – Bengalisches Feuer, URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Bengalisches\\_Feuer](https://de.wikipedia.org/wiki/Bengalisches_Feuer) (aufgerufen: 29.6.2016).

zunehmenden Erfolg – durch den Einsatz neuer Technologien der Videoüberwachung entgegen.

Häufig werden die „Bengalos“ über Kopf oder auch schräg nach vorne gehalten. Daraus resultieren vielfach feuergefährliche Abtropfungen bzw. Funkenregen, die benachbarten Zuschauern schwere Verletzungen zufügen können.

## 2.2 Gefährlichkeit der „Bengalos“

Beim Abbrennen eines „Bengalos“ entsteht eine Flamme mit hoher Hitzeentwicklung. Das Temperaturspektrum soll zwischen 500 und 2500 Grad betragen.<sup>8</sup> Im Falle eines Körperkontakts verursacht die Flamme schwere Verbrennungen. So sind 2010 beim Spiel des VfL Bochum gegen den 1. FC Nürnberg durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern acht Menschen zu Schaden gekommen. Zwei davon erlitten schwere Verletzungen.<sup>9</sup> Pikanter Weise traf es hauptsächlich die Nürnberger Fans, jene, die das Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik missachtet hatten. Daneben entwickeln „Bengalos“ toxische Rauche bzw. Gase, die zu Verätzungen der Atemwege und Vergiftungen führen können,<sup>10</sup> auch wenn sich in dieser Einschätzung die Gerichte nicht ganz einig sind (siehe Kapitel 5). Nach allen bisherigen Erkenntnissen kann die so erzeugte Flamme weder durch Sand noch durch Wasser oder mittels Feuerlöscher eingedämmt bzw. gelöscht werden.<sup>11</sup>

## 2.3 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Bengalos grundsätzlich

Entgegen der größtenteils beschönigenden und immer wieder rechtfertigenden Auffassung bestimmter Fangruppen und ihrer Unterstützer ist es unstrittig, dass „Bengalos“ aufgrund ihrer Gefährdungspotentiale nicht in dicht gedrängte Menschenmengen und damit in die Zuschauerbereiche eines Stadions eingebracht und dort abgebrannt werden dürfen. Darin sind sich gerade die Fußballverbände – FIFA, UEFA und DFB – einig. Der DFB hat sich dazu in seinen sog. Sicherheitsrichtlinien eindeutig positioniert.<sup>12</sup> Unge-

achtet dessen statuieren unterschiedliche öffentlich-rechtliche Bestimmungen in gleicher Weise Verbote, siehe Kapitel 4.

## 3. Die sprengstoffrechtliche Einordnung der „Bengalos“

Die rechtliche Einordnung der „Bengalos“ richtet sich nach dem Sprengstoffrecht. Dessen Materie – im Wesentlichen geregelt im SprengG, seinen Anlagen, den dazugehörigen Verordnungen mit Anhängen sowie den EU-Richtlinien – ist leider von einer Vielzahl kaskadischer Querverweise sowie von schwer nachvollziehbaren Verschachtelungen bestimmt. Das erschwert es nicht nur dem ungeübten Betrachter, sondern auch den nicht spezialisierten Juristen und Strafverfolgungsorganen, hinreichend schnell den Überblick zu gewinnen und die Gegenstände rechtsicher einzuordnen. Kober spricht insoweit von äußerst diffusen und zähen Regelungswerken.<sup>13</sup> Diese Ausarbeitung wagt trotzdem den Versuch, die Thematik der sog. „Bengalos“ – jedenfalls unter sprengstoffrechtlichen Aspekten – möglichst überschau- und begreifbar aufzuarbeiten und darzustellen.

### 3.1 Anwendung des SprengG und seiner Verordnungen

„Bengalos“, ohne dass sie an dieser Stelle bereits kategorisiert werden, fallen unter das „Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe“ (SprengG), da sie explosionsgefährliche oder gleichgestellte Stoffe enthalten. Das SprengG regelt die rechtlichen Erfordernisse über den Umgang und Verkehr sowie die Einfuhr von Explosivstoffen (§ 1 Abs. 1 SprengG).

Den Explosivstoffen gem. § 1 Abs. 1 SprengG werden pyrotechnische Sätze gleichgestellt, soweit das Gesetz oder eine darauf beruhende Verordnung nichts anderes bestimmt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1a. SprengG).

Für den Umgang, Verkehr und die Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen sowie entsprechende Anzündmittel gilt – von Ausnahmen abgesehen – das SprengG ebenfalls (§ 1 Abs. 2, Satz 2, Ziff. 1. und 2. SprengG).

### 3.2 Begrifflichkeiten

#### 3.2.1 Umgang, Verkehr mit und Einfuhr/Ausfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen

Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen umfasst insbesondere die Tätigkeiten des Herstellens, Verarbeitens, Wiedergewinnens, Aufbewahrens, Verbrin-

gens und Verwendens (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1 SprengG).

Der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen schließt das Inverkehrbringen, Erwerben, Vertreiben (Feilbieten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), Überlassen und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens dieser Stoffe ein (§ 3 Abs. 2. Ziff. 2. SprengG).

Die Einfuhr umfasst jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist (Drittstaat), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes; die Ausfuhr bedeutet jede Ortsveränderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat und Durchfuhr jede Ortsveränderung zwischen Drittstaaten unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Die vorliegende Betrachtung befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Begriff des Verwendens in der Form des Abbrennens von „Bengalos“.

#### 3.2.2 Pyrotechnische Sätze und Gegenstände

Pyrotechnische Sätze sind explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische, die zur Verwendung in pyrotechnischen Gegenständen oder zur Erzeugung pyrotechnischer Effekte bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1a. SprengG).

Pyrotechnische Gegenstände sind solche Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten sind, welche dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, - Schall-, - Rauch-, - Nebel-, Heiz-, - Druck- oder - Bewegungswirkungen zu erzeugen, (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SprengG).

„Bengalos“ sind als pyrotechnische Gegenstände einzustufen, da sie pyrotechnische Sätze enthalten; sie unterfallen damit dem Sprengstoffrecht.

#### 3.3 Zulassung/Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen (BAM/CE)

Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen grundsätzlich nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe und Gegenstände mit einem Zulassungskennzeichen versehen sind (§

<sup>8</sup> Vgl. Kober a.a.O. S. 31 ff; ferner: Müller-Eiselt a.a.O., S. 27; Wikipedia „Bengalische Feuer“ a.a.O.

<sup>9</sup> Vgl. Spiegel online Sport vom 27.2.2010 in: Pyrotechnik im Auswärtsblock: Feuerwerk verletzt Nürnberg-Fans schwer, URL: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/pyrotechnik-im-auswaertsblock-feuerwerk-verletzt-nuernberg-fans-schwer-a-680746.html> (aufgerufen: 19.6.2016).

<sup>10</sup> Vgl. nochmals Müller-Eiselt a.a.O., S. 27 (Fn 8).

<sup>11</sup> Vgl. Kober a.a.O. S. 34 und 35.

<sup>12</sup> Vgl. für den DFB – Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, §§ 22,

<sup>13</sup> Vgl. Kober a.a.O. S. 25.

5 Abs. 1 SprengG).

Zugelassene Gegenstände sind an der Registriernummer und dem CE-Zeichen i.V.m. der Kennnummer der Prüfstelle zu erkennen.<sup>14</sup> Für die Übergangszeit bis 2017 gelten auch Kennzeichnungen des BAM wie PI, PII, PT1 etc., denen eine vierstellige Ziffer angeschlossen ist.<sup>15</sup>



### 3.4 Klassifizierung von pyrotechnischen Gegenständen nach der 1. SprengV

Die Klassifizierung der pyrotechnischen Gegenstände bestimmt sich nach ihrer Gefährlichkeit oder in ihrem Verwendungszweck (§ 6 Abs. 6 der 1. SprengV i.V.m. den Anforderungen des Artikels 3 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG – siehe auch Anlage 4 zur 1. SprengV Abschnitt I (Zeichen für explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach § 8).

Danach gelten die nachfolgend aufgeführten Kategorien, die wie folgt bezeichnet sind (in Klammer ist die vergleichbare Klasse nach altem Recht aufgeführt):

- F1 (P I), F2 (P II), F3 (P III), F4 (P IV),
- P1 und T1 (T1);
- P2 und T2 (T2)

Personen ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis (§§ 7, 27 SprengG) oder Befähigungsschein (§ 20 SprengG) für pyrotechnische Gegenstände dürfen vom Grundsatz her nur Gegenstände mitführen bzw. abbrennen, von denen eine geringe Gefahr ausgeht; das sind die Klassen F1 und F2, T1 oder P1.<sup>16</sup>

<sup>14</sup> Vgl. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) – Pressemitteilung Nr. 15/2015 vom 8.12.2015 in: Kaufen Sie ihr Feuerwerk in Deutschland, URL: <https://www.bam.de/Content/DE/Pressemitteilungen/2015/2015-12-18-feuerwerk.html>, ferner: BAM – Technische Information zur Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände ab dem 01. Oktober 2009 (Stand 02.12.2010), URL: [file:///D:/Downloads%20neu/ti\\_kennz\\_pyro\\_gegenst%20\(2\).pdf](file:///D:/Downloads%20neu/ti_kennz_pyro_gegenst%20(2).pdf) (beide Quellen aufgerufen: 15.6.2016).

<sup>15</sup> Vgl. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) – amtliche Mitteilung Sprengstoffgesetz (SprengG) – Pyrotechnik (Stand: 2015-12-21) in den dort über 131 Seiten aufgeführten Aufschlüsselungen, URL: [http://www.bam.de/de/service/amtliche\\_mitteilungen/sprengstoffrecht/pyrotechnik\\_6.htm#feuerw](http://www.bam.de/de/service/amtliche_mitteilungen/sprengstoffrecht/pyrotechnik_6.htm#feuerw) (aufgerufen: 15.6.2016).

<sup>16</sup> Vgl. BAM – Rechtliche Einordnung von

### 3.5 Die konkrete sprengstoffrechtliche Zuordnung der „Bengalos“ in einem Fußballstadion

Folgt man der bisherigen Systematik des BAM,<sup>17</sup> so kommen insbesondere folgende Gegenstände als „Bengalos“ infrage. Soweit sie erkennbar zugelassen sind, muss deren Klassifizierung anhand des Aufdrucks festgestellt werden. Es handelt sich um:

- Bengalische Fackeln und Hölzer,
- Bengalische Riesenfackeln, Riesenbengalfackeln, Bengaltöpfe, Bengalflammen,
- Bengalisches Licht mit Verwandlungen, Bengallicht,
- (See-) Notsignale, Signalwarnfackeln, Starklichtfackeln,
- Bengalische Farblanzen<sup>18</sup>

Nach Erfahrungen des BAM würden in den Stadien zumeist „Licht- und Rauchsignale, bengalische Lichter und Signalsterne“ verwandt. Eher selten kämen „pyrotechnische Gegenstände für Theater (T1/T2)“ zum Einsatz.<sup>19</sup>

Die sanktionsrechtliche Einordnung des missbräuchlichen Mitführens bzw. Verwendens dieser Gegenstände ergibt sich aus dem nachfolgenden Kapitel 4.

## 4. Sanktionsrechtliche Regelungen für die Verwendung von „Bengalos“

### 4.1 Sprengstoffrechtlich

#### 4.1.1 Straftaten nach dem SprengG

Mit einer Bestrafung muss rechnen,

- (1) wer ohne die erforderliche Erlaubnisse (§§ 7 Abs. 1, 27 Abs. 1 SprengG) mit Explosivstoffen oder gleichgestellten Stoffen, insbesondere durch Abbrennen, umgeht oder diese erwirbt, macht sich strafbar (§ 40 Abs. 1 Ziff. 3 SprengG). Dies gilt insbesondere für Gegenstände, die nicht zugelassen sind, weil sie keine BAM- oder CE-Kennzeichnung aufweisen. Darunter fallen dementsprechend „Bengalos“ bzw. vergleichbare Gegenstände, die

pyrotechnischen Gegenständen im Hinblick auf den strafbaren oder ordnungswidrigen Umgang (hier Verbringen und Verwenden) nach Sprengstoffrecht (Stand 05. März 2013), URL: [file:///D:/Downloads%20neu/recht\\_einord\\_pyrot\\_gegenst%20\(2\).pdf](file:///D:/Downloads%20neu/recht_einord_pyrot_gegenst%20(2).pdf) (aufgerufen: 3.7.2016).

<sup>17</sup> Vgl. nochmals Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) a.a.O. (Fn 15).

<sup>18</sup> Siehe dazu die einschlägigen Abbildungen der Firmen und des BAM im Internet, die aus urheberrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden können.

<sup>19</sup> So Herr Lutz Kurth, Experte des BAM, auf Anfrage per E-Mail vom 7.6.2016.

- selbst hergestellt (Eigenlaborate),
- zulassungswidrig verändert oder
- als nicht zugelassenes inländisches oder ausländisches Produkt erworben bzw. eingeführt (Fremdlaborate) worden sind.

(2) wer bei einer Tat nach (1) – wissentlich – Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (§ 40 Abs. 3 SprengG).

(3) wer mit einem zugelassenen Gegenstand an sich nur eine bestimmte Ordnungswidrigkeit (§ 41 Absatz 1 Nummer 1a, 1c, 1d, 2, 3 oder Nummer 15 oder eine in § 41 Absatz 1a SprengG) begeht, wenn er dabei vorsätzlich das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (§ 42 SprengG).

Streitig war bisher, ob die nicht bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien T und P für Vergnügungszwecke zum Erlöschen der Zulassung führt und damit den Tatbestand einer Straftat nach § 40 Abs. 1 SprengG erfüllt. Dies ist nach Auffassung des BAM nicht der Fall.<sup>20</sup> Eine solche Handlung kann jedoch als Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 5 SprengG verfolgt werden.<sup>21</sup>

#### 4.1.2 Ausgewählte sprengstoffrechtliche Ordnungswidrigkeiten

Mit der Verhängung eines Bußgeldes muss rechnen, wer in folgenden Fällen einen durch BAM/CE zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand abbrennt:

- (1) „Bengalos“ (...) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern (§ 41 Abs. 1 Ziff. 16 SprengG i.V.m. § 46 Ziff. 8 b. unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 1 der 1. SprengV)
- (2) „Bengalos“ als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk) –ungeachtet der zuvor genannten Örtlichkeiten (...) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember (...), wenn der Abbren-

<sup>20</sup> Vgl. BAM – Hinweise – Rechtliche Einordnung von pyrotechnischen Gegenständen im Hinblick auf den strafbaren oder ordnungswidrigen Umgang (hier Verbringen und Verwenden) nach Sprengstoffrecht, Stand: 5.3.2013, zu Ziff. 1.3, S. 3 und 4, URL: [http://www.bam.de/de/service/amtliche\\_mitteilungen/sprengstoffrecht/sprengstoffrecht\\_medien/recht\\_einord\\_pyrot\\_gegenst.pdf](http://www.bam.de/de/service/amtliche_mitteilungen/sprengstoffrecht/sprengstoffrecht_medien/recht_einord_pyrot_gegenst.pdf) (aufgerufen: 12.4.2016).

<sup>21</sup> So Herr Lutz Kurth, Experte des BAM, auf Anfrage per E-Mail vom 7.6.2016.

nende dafür keine Erlaubnis besitzt. (§ 41 Abs. 1 Ziff. 16 SprengG i.V.m. § 46 Ziff. 8 b. unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 2 Satz 1 der 1. SprengV). Als Erlaubnisse kommen die in den folgenden Regelungen genannten infrage: § 7 oder § 27, Befähigungsschein nach § 20, Ausnahmeerlaubnis nach § 24 SprengG

*Achtung: Am 31. Dezember und 1. Januar darf jedermann „Bengalos“ der Kategorie 2 ohne besondere Erlaubnis abbrennen, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. Spreng). Die Nichtbeachtung der Altersgrenze steht jedoch nicht unter Bußgeldandrohung, da sie in § 46 1. SprengV keine Entsprechung hat.*

(3) „Bengalos“ als pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie 2 während des gesamten Jahres oder zu bestimmten Zeiten in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind; darunter könnte auch ein Fußballstadion oder Teile davon fallen, wenn dies aufgrund einer veröffentlichten behördlichen Anordnung (§ 24 Abs. 2 der 1. SprengV) angeordnet worden ist. (§ 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG i.V.m. § 46 Ziff. 9, § 24 Abs. 2 der 1. SprengV).

Eine schnelle und übersichtliche Aufstellung über die Voraussetzungen des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen vermittelt insbesondere die Aufstellung der GdP.<sup>22</sup>

## 4.2 Allgemein-straft- und ordnungswidrigkeitenrechtlich

### 4.2.1 Strafrechtlich

#### Körperverletzungsdelikte

Wer durch das Abbrennen von „Bengalos“ einen anderen verletzt, kann – unter den jeweils im Gesetz genannten Tatbestandsvoraussetzungen – bestraft werden wegen:

- vorsätzlicher einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB),
- gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB),
- schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB)

- fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB)

#### Tötungsdelikte

Wird bei der Gelegenheit des Abbrennens eines „Bengalos“ ein Mensch getötet, so kann – unter den im Gesetz genannten Tatbestandsvoraussetzungen – auch eine Strafbarkeit wegen folgender Delikte infrage kommen:

- fahrlässiger Tötung (§ 229 StGB)
- Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)

Als Täter kommen grundsätzlich jene infrage, die die Taten durch aktive Handlungen begangen haben. Allerdings können sich auch der Veranstalter und seine zugehörigen Organe strafbar machen, wenn sie es als sog. „Garanten“ (§ 13 StGB) – entgegen einer Rechtspflicht – unterlassen haben, dem gefährdenden Abbrennen durch mögliche, geeignete und zumutbare Vorkehrungen und Maßnahmen entgegenzutreten. Die Rechtspflicht kann sich ergeben aus gesetzlichen Vorschriften, einem Vertrag oder aus vorangegangenen – gefährdendem – Tun. Für Fußballveranstalter und deren Ordnungsdienstkräfte ergeben sich die Pflichten zum Schutz der Veranstaltung bereits daraus, dass sie eine gefahrenträchtige Veranstaltung eröffnen bzw. durchführen. Diese Obliegenheit trifft grundsätzlich den Betreiber des Stadions, aber auch und gerade den Fußballveranstalter mit seinem Veranstaltungsleiter sowie allen zugeordneten Kräften, die sicherheitsbezogen eingesetzt werden, insbesondere die Ordnungsdienste als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB) bzw. Besitztziener (§ 855 BGB); siehe auch Kapitel 4.3.

- Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB)

Werden beim Abbrennen von „Bengalos“ Stoffe freigesetzt, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreiten oder freisetzen und dabei die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursachen, so kann auch hier eine Strafbarkeit infrage kommen.

#### Sachbeschädigung

- Werden durch das Abbrennen eines Bengalos eine Stadioneinrichtung oder beispielsweise getragene oder mitgeführte Gegenstände beschädigt oder zerstört, dann kommt eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung infrage (§ 303 StGB).

- Wird in dieser Weise das Stadion als solches ganz oder teilweise zerstört, ist eine Bestrafung wegen Zerstörung eines Bauwerks möglich (§ 305 StGB).

#### Brandstiftung

- Werden durch das Abbrennen eines „Bengalos“ die Stadioneinrichtung bzw. Teile davon in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, so kann der Verursacher wegen eines Verbrechens bestraft werden (§ 306 StGB).
- Kommt dabei leichtfertig ein Mensch zu Tode, so wird der Verursacher möglicherweise wegen Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB) zur Rechenschaft gezogen.

### 4.2.2 Ordnungswidrigkeitenrechtlich Versammlungsstättenrecht

Wer „Bengalos“ – ungeachtet ihrer jeweiligen sprengstoffrechtlichen Kategorisierung (Kapitel 3.4) abbrennt, muss damit rechnen, auch mit einem Bußgeld wegen Verstoßes gegen § 47 Ziff. 9 i.V.m. § 35 Abs. 2 MVStättV belegt zu werden. Dies Bestimmung gilt nur dann, wenn sie in das jeweilige Landesrecht – ungeachtet ihrer Einordnung als gleicher oder anderer Paragraph – transferiert worden ist.

Das Land Hessen verfügt über keine entsprechende VStättV; es hat die MVStättV lediglich als verwaltungsbindende Richtlinie übernommen, die nicht straf- bzw. bußgeldrechtlich bewehrt ist.

#### Örtliche Gefahrenabwehr-, Polizeiverordnungen oder entspr. kommunale Satzungen

Die Vielfalt derlei Verordnungen ist groß. Ggf. existieren solche Regelungen, wie sie nachstehend beispielhaft erwähnt sind, auch als kommunale Satzungen. Die Fußballveranstalter sind dazu aufgerufen, sich diese Bestimmungen zugänglich und zum Gegenstand der Unterweisung der Ordnungsdienste zu machen. Der DFB ist seiner Richtlinienkompetenz insoweit nachgekommen, als er sowohl alle Sicherheitsbeauftragten der Proficlubs als auch deren Lehrkräfte zur Schulung der Ordnungsdienste in den Proficlubs an der SRH Hochschule in Heidelberg unterweisen und zertifizieren lässt.

Im Frankfurter Waldstadion (jetzt Commerzbank-Arena genannt) gilt beispielsweise – ungeachtet der bestehenden privatrechtlich geltenden und mit Verboten versehenen Stadionordnung<sup>23</sup> – ein orts-

<sup>22</sup> Vgl. Gewerkschaft der Polizei (GdP) NRW – Tatbestände im Zusammenhang mit Pyrotechnik (Stand: 01/2011), URL: [https://www.gdp.de/gdp/gdppnrw.nsf/id/5CF04F841A2512D7C1257C6200468A1A/\\$file/GdP\\_Pyrotechnik.pdf?open](https://www.gdp.de/gdp/gdppnrw.nsf/id/5CF04F841A2512D7C1257C6200468A1A/$file/GdP_Pyrotechnik.pdf?open), ferner: Hochschule für Polizei Baden Württemberg (Stand: 25.1.2015), S.35, URL: [http://www.hfpol-bw.de/files/pdf/hfpol/menue\\_infothek/fakultaet\\_3/WaffG\\_Beh%C3%B6rden\\_Polizei.pdf](http://www.hfpol-bw.de/files/pdf/hfpol/menue_infothek/fakultaet_3/WaffG_Beh%C3%B6rden_Polizei.pdf) (beides aufgerufen: 4.7.2016).

<sup>23</sup> Vgl. Commerzbank-Arena Frankfurt am Main, URL: <http://www.commerzbank-arena.de/service/stadionordnung> (aufgerufen: 21.6.2016).

bezogenes Verbot für das Einbringen und die Verwendung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 9 der Gefahrenabwehrverordnung.<sup>24</sup> Danach dürfen am und im Stadion pyrotechnische Gegenstände und Wunderkerzen nicht mitgeführt, verwandt oder anderen überlassen werden, wenn nicht nach § 2 Abs. 3 durch Auflagen und Bedingungen Ausnahmen gestattet worden sind. Wer die Verbote bzw. Gebote nicht beachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 5 Abs. Ziff. 9 i.V.m. § 77 Abs. 1 HSOG.

#### Analoge Regelungen gelten für andere Stadien

Für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Carl-Benz-Stadion und im Rhein-Neckar-Stadion in Mannheim ist eine Polizeiverordnung anzuwenden; ordnungswidrige Zuwiderhandlungen – so auch das Mitführen und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände – werden nach § 9 i.V.m. der Polizeiverordnung Baden-Württemberg geahndet.<sup>25</sup>

Die Stadt Dresden beispielsweise hat dagegen Sanktionen in § 7 ihrer Satzung über die Benutzung des Heinz-Steyer-Stadions normiert.<sup>26</sup>

#### 4.3 Zivilrechtlich

Zivilrechtlich sind alle Verbote von Bedeutung, deren Nichtbeachtung Schadenersatzforderungen der Geschädigten hervorrufen können. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen durch das Abbrennen von „Bengalos“ Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen verursacht werden. Der Schadensanspruch kann treffen:

- den unmittelbaren Schädiger, also jenen, der einen „Bengalos“ abbrennt und die o.g. Schäden unmittelbar verursacht (deliktisch nach §§ 823 Abs. 1; vertraglich nach 241 Abs. 2, 280 BGB),

24 Vgl. *Stadt Frankfurt - Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im und am Waldstadion Frankfurt am Main (Gefahrenabwehrverordnung Waldstadion) vom 30.8.2001*, URL: [https://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/gegahrenabwehrverordnung\\_waldstadion.pdf](https://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/gegahrenabwehrverordnung_waldstadion.pdf) (aufgerufen: 21.6.2016).

25 Vgl. *Stadtrecht der Stadt Mannheim - Polizeiverordnung der Stadt Mannheim für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Carl-Benz-Stadion sowie im Rhein-Neckar-Stadion und Umgebung (Stadionverordnung) - vorbehaltlich, dass keine Neufassung ergangen ist*, URL: <http://www.svw07.de/sites/all/themes/svw/files/stadionordnung.pdf> (aufgerufen: 21.6.2016).

26 Vgl. *Stadt Dresden – Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Benutzung des Heinz-Steyer-Stadions (Stadionordnung Heinz-Steyer-Stadion)*, URL: [file:///D:/Downloads%20neu/ordnung\\_stadion\\_heinz\\_steyer.pdf](file:///D:/Downloads%20neu/ordnung_stadion_heinz_steyer.pdf) (aufgerufen: 21.6.2016).

- den mittelbaren Schädiger, nämlich den, der es unterlassen hat, entgegen bestehender Pflichten z.B. andere Zuschauer vor der Schadensverursachung durch den unmittelbaren Schädiger zu bewahren.

Diese Verantwortung trifft vor allem die Fußballveranstalter und – je nach Fallgestaltung und Verursachungs- bzw. Schuldbeitrages – deren Ordnungsdienste als Besitzdiener (§ 855 BGB), Erfüllungs- (§ 278 BGB) und/oder Verrichtungshelfen (§ 831 BGB). Die Schadensbewahrungspflichten resultieren insbesondere aus folgenden Regelungen:

- den deliktischen Verkehrssicherungspflichten (§§ 823 Abs. 1 und 2, 836 BGB),
- den aus dem Besucher- bzw. Zuschauervertrag resultierenden Schutz- und Rücksichtspflichten (§ 241 Abs. 1 i.V.m. 280 BGB),
- den aus den VStättV resultierenden baulichen und betrieblichen Vorgaben (siehe insbesondere § 38 ff)

Die deliktischen (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB) sowie vertraglichen Pflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) des Veranstalters, ggf. auch Stadionbetreibers, gebieten, alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere Zuschauer vor Schädigungen Dritter zu schützen. Die Schutzpflichten folgen bereits aus der Eröffnung und Durchführung einer Veranstaltung. Allerdings sind nach Rechtsprechung und -lehre nur die Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen geboten, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.<sup>27</sup>

Aus der Rechtsprechung liegen drei bedeutsame Entscheidungen vor, die sich mit den Sicherheitspflichten der Fußballveranstalter befassen. So entschied das LG München, dass der DFB als Veranstalter eines Länderspiels im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht auch alles Erforderliche und Zumutbare zu unternehmen habe, um Zuschauer vor Krawallen, Gewalttätigkeiten und Angriffen Dritter zu schützen.<sup>28</sup> Im konkreten Fall konn-

27 Vgl. dazu umfassend: Heermann in: *Haftung im Sport*, Boorberg-Verlag 2008, Rn. 403 ff (408), 359 und 360; Kober a.a.O. S. 52 ff, 336, 340; Müller-Eiselt a.a.O., S. 120; Palandt, *Kommentar zum BGB*, Beck-Verlag, 70. Auflage 2011, zu § 280, Rn. 28, zu 823, Rn. 51 ff.

28 Vgl. *Kostenlose Urteile in: Schadens-*

ten ihm jedoch keine Sicherheitsdefizite vorgeworfen werden, die eine berechtigte Schadenersatzforderung auslösten. Ähnlich entschied das OLG Frankfurt, das dem Rasenpfleger, der während einer Fußballveranstaltung durch das illegale Abbrennen eines Böllers eine Gehörschädigung erlitten hatte, den Schadenersatz gegen den Fußballclub versagte, da die Vorsorgemaßnahmen des Clubs als ausreichend angesehen worden waren.<sup>29</sup> Dagegen sah sich das LG Mönchengladbach<sup>30</sup> veranlasst, einem Geschädigten, der durch die Detonation eines Böllers, den ein Zuschauer geworfen hatte, Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen gegen Borussia Mönchengladbach zuzuerkennen. Dem Club war vorgeworfen worden, nicht ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen zu haben. Nach einem sog. Hinweisbeschluss, den Borussia Mönchengladbach beim OLG Düsseldorf erwirkte, einigten sich die Kontrahenten auf einen Vergleich, in dem sich der Club sich verpflichtete, dem Geschädigten einen niedrigen fünfstelligen Betrag zu zahlen.<sup>31</sup>

#### 4.4 Verbandsrechtlich

Verbandsrechtlich hat der DFB die Sicherheitspflichten der Fußballveranstalter in seinem umfassenden Regularium „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ (SRil) festgelegt. Der Kern seiner Vorgabe ergibt sich aus der Generalklausel des § 2 Ziff. 2. Danach sind die Clubs dazu verpflichtet, (...) alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. (...) Dabei sind die Vereine (...) auch für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken. (...)

Für den Fall der Nichtbeachtung der in den SRil enthaltenen Ge- und Verbote – also auch zu verhindern, dass Stadionbesucher „Bengalos“ in ein Stadion einbringen und dort abbrennen –, droht dem Club eine sportgerichtliche Sank-

ersatz: *Deutscher Fußball-Bund (DFB) haftet nicht für Hooligan-Attacke im Stadion*, URL: [http://www.kostenlose-urteile.de/LG-Muenchen-I-34-S-112505\\_Schadenersatz-Deutscher-Fussball-bund-DFB-haftet-nicht-fuer-Hooligan-Attacke-im-Stadion.news1184.htm](http://www.kostenlose-urteile.de/LG-Muenchen-I-34-S-112505_Schadenersatz-Deutscher-Fussball-bund-DFB-haftet-nicht-fuer-Hooligan-Attacke-im-Stadion.news1184.htm) (aufgerufen: 21.6.2016).

29 OLG Frankfurt vom 24.2.2011 – 3 U 140/10.

30 LG Mönchengladbach vom 19.9.2016 – 11 O 23/14; die Entscheidung wurde dem Verfasser dankenswerter Weise von Borussia Mönchengladbach zur Verfügung gestellt.

31 So die mündliche Auskunft von Borussia Mönchengladbach.

tion nach § 9a Rechts- und Verfahrensordnung DFB. Die wird selbst dann ausgesprochen, wenn er nachweisen kann, seine Sicherheitspflichten nicht verletzt zu haben. Rechtsgrundlage dafür ist § 9a Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der auch die sog. „verschuldensabhängige Haftung“ einschließt. Soweit Clubs die gegen sie verhängten sportgerichtlichen Geldstrafen im Wege des Regresses an den verursachenden Zuschauer weiterreichen, siehe auch Kapitel 5.2.

## 5. Das Abbrennen von „Bengalos“ im Spiegel der straf- und zivilrechtlichen Rechtsprechung

Im Folgenden können zur vorliegenden Thematik nur wenige straf- und zivilgerichtliche Entscheidungen angeführt werden, da die zugänglichen Quellen (Internet und insbesondere juris) nicht mehr auswiesen. Leider liegen sie auch nicht immer im Volltext vor. Sollten sie von Bedeutung sein, müssten sie bei den entsprechenden Gerichten angefordert werden.

### 5.1 Strafrechtlich relevante Entscheidungen

**5.1.1 Strafbare oder nicht strafbare Giftbeibringung und Körperverletzung durch das Abbrennen von Bengalos mit toxischen Rauchgasen**

- Strafbare Giftbeibringung und Vergehen nach dem SprengG (§ 330a I, V, § 52 StGB § 41 Abs. 1 Nr. 13 sowie § 42 SprengG) – AG Dortmund vom 11.7.2005<sup>32</sup>

Das AG Dortmund verurteilte den Angeklagten – zur Bewährung – wegen Giftbeibringung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Dem Verurteilten war vorgeworfen worden, gemeinschaftlich mit anderen bei einem Bundesligaspiel in einem Zuschauerblock eine „Rauchbombe“ abgebrannt zu haben, deren Rauchwolke zu erheblichen Gesundheitsstörungen einer größeren Zahl von Menschen führte.

- Keine strafbare Giftbeibringung wegen Abbrennens legal beschaffter und entsprechende gekennzeichnete „Bengalos“ und nicht nachgewiesener Körperverletzung durch Rauchgase LG Münster am 16.2.2016<sup>33</sup>

32 AG Dortmund vom 11.7.2005, 73 Ls 163 Js 64/04 – 97/05, URL: [http://www.jusmeum.de/urteil/ag\\_dortmund/8901cbe69302cb3b14c9a90753f7a65d1e8d8a01099bf6bc8d3dbd37f7e029d9](http://www.jusmeum.de/urteil/ag_dortmund/8901cbe69302cb3b14c9a90753f7a65d1e8d8a01099bf6bc8d3dbd37f7e029d9) (aufgerufen: 18.4.2016).

33 Vgl. [Anwalt.de](http://www.anwalt.de) in: Landgericht Münster: Bengalos nicht gesundheitsgefährdend (leider nicht in der NRW-Rechtsprechungsdatenbank eingetragt).

Im Gegensatz zum AG Dortmund entschied das LG Münster. Der Angeklagte war in der ersten Instanz beim Amtsgericht wegen Körperverletzung verurteilt worden, weil er im Zuschauerbereich von Preußen Münster während eines Fußballspiels massiv mehrere sog. „Bengalos“ abgebrannt hatte. Das Landgericht Münster habe der Quelle zufolge am 16.2.2016 das Strafverfahren eingestellt, da die „Bengalos“ legal beschafft und verwandt worden sein sollen. Gutachter, darunter auch einer der BAM, hätten festgestellt, dass von der Rauchentwicklung keine Gesundheitsgefährdungen ausgegangen seien.

**5.1.2 Verurteilung wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung durch Abbrennen von 19 Seenotrettungsfackeln und Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot** (§§ 223, 224 Abs. 1 und 4 StGB und § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG) LG Essen vom 3.3.20015 und bestätigt in der Berufung durch das OG Hamm vom 11.8.2015<sup>34</sup>

Das Landgericht verurteilte den erheblich Vorbestraften zu einem Jahr und 6 Monaten Freiheitsstrafe, weil er während eines Fußballspiels gemeinschaftlich mit anderen insbesondere 19 Seenotrettungsfackeln abgebrannt hatte. Dabei waren mehrere Besucher verletzt worden; davon mussten 8 Personen wegen Rauchintoxikationen den ärztlichen Notdienst in der Arena aufsuchen. Die Seenotrettungsfackeln waren frei verkäuflich. Aufgrund vergangener strafrechtlich relevanter Auffälligkeiten erkannte das Gericht auf mangelnde Sozialprognose und sah daher davon ab, eine Bewährungsstrafe auszusprechen, zu der sich das erstinstanzliche Amtsgericht entschlossen hatte.

**5.1.3 Verurteilung wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung durch Zünden zweier Bengalofackeln – Amtsgericht Hannover vom 11.3.2015<sup>35</sup>**

stellt), URL: [http://www.anwalt.de/rechtstipps/landgericht-muenster-bengalos-nicht-gesundheitsgefahrend\\_078937.html](http://www.anwalt.de/rechtstipps/landgericht-muenster-bengalos-nicht-gesundheitsgefahrend_078937.html), siehe auch: [https://sports.vice.com/de\\_de/article/nach-gerichtsurteil-pyrotechnik-wirklich-kein-verbrechen-123](https://sports.vice.com/de_de/article/nach-gerichtsurteil-pyrotechnik-wirklich-kein-verbrechen-123) (beide aufgerufen: 20.4.2016).

34 LG Essen vom 3.3.20015 – 31 Ns 213/14 in der Berufungsinstanz, URL: [http://www.burhoff.de/insert/?asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/3250.htm](http://www.burhoff.de/insert/?asp_weitere_beschluesse/inhalte/3250.htm), bestätigt in der Revision durch das OLG Hamm vom 11.8.2015 – 5 RVs 80/15, URL: <https://open-jur.de/u/854429.html> (beide Quellen aufgerufen: 18.4.2016).

35 AG Hannover 223 Ds 375/14 (Presseerklärung vom 12.3.2015); URL: <http://www.>

Der Einzelrichter Dr. Siegfried des Amtsgerichts verurteilte einen „Anhänger“ von Eintracht Braunschweig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 4 Monaten – zur Bewährung – wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung. Dem Verurteilten war zu Last gelegt worden, am 8.11.2013 in der HDI-Arena in einem vollbesetzten Fanblock beim Spiel Hannover 96 gegen Eintracht Braunschweig zwei Bengalofackeln gezündet und, in jeder Hand eine Fackel haltend, abgebrannt zu haben. Das Gericht stellte fest, dass der Angeklagte hierdurch eine nicht unerhebliche Verletzung umstehender Fußballfans beim Abbrennen billigend in Kauf genommen hat.

Die Entscheidung wurde unmittelbar nach der Verhandlung durch Rechtsmittelverzicht von Staatsanwaltschaft und Verurteilten rechtskräftig.

**5.1.4 Keine Verurteilung wegen einer gefährlicher Körperverletzung durch Abbrennen eines sog. „Bengalos“, sondern nur Owi nach der VStättV – AG Hannover v. 7.3.2016<sup>36</sup>**

Entgegen der vorgenannten Entscheidung soll der Einzelrichter Jahnke des Amtsgerichts entschieden haben, dass das Abbrennen einer senkrecht in die Höhe gehaltenen Fackel nicht wegen Körperverletzung bestraft werden könne. Durch den dabei entstandenen Funkenregen habe sich der Angeklagte nur selbst gefährdet. Eine Verurteilung wegen Körperverletzung sei allenfalls infrage gekommen, wenn die Fackel schräg gehalten worden wäre. Das Verfahren sei gegen Zahlung von 600 Euro eingestellt und die Anklage wegen versuchter Körperverletzung in sieben Fällen verworfen worden. Das Gericht habe nur auf eine Ordnungswidrigkeit nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) erkannt.

### 5.2 Zivilrechtliche interessante Entscheidungen

**5.2.1 Regressnahme der Verursacher für sportgerichtliche Geldstrafen**

Von großer Bedeutung war die Entscheidung des OLG Rostock in 2006.<sup>37</sup> Das Gericht hatte erstmals einem Club, in diesem Fall Hansa Rostock, die Möglichkeit eröffnet, eine sportgerichtliche Geldstrafe im Wege des Regresses als unmittelbaren Schaden gem. §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. BGB gegenüber den Verursachern geltend

[amsgericht-hannover.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=15589&article\\_id=131993&psmand=74](http://www.amsgericht-hannover.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=15589&article_id=131993&psmand=74) (aufgerufen: 20.4.2016),

36 Mitgeteilt von Prof. Dr. Pilz gegenüber dem DFB unter Beifügung einer Kopie aus der Hanoversche Allgemeinen Zeitung vom 8.3.2016.

37 OLG Rostock vom 28.4.2006 – 3 U

106/05.

zu machen. Betroffen waren zwei identifizierte sog. „Flitzer“, deren wegen ein Heimspiel unterbrochen werden musste, wofür der Club verbandsrechtlich bestraft worden war.

Dieser Rechtsprechung schloss sich eine Vielzahl von anderen Gerichten an,<sup>38</sup> die diese Entscheidung auch auf andere Fälle von Geldstrafen des Sportgerichts wegen des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in den Stadien anwandten.

### 5.2.2 Ablehnung der Regressnahme der Verursacher für sportgerichtliche Geldstrafen

Ob das Urteil des OLG Rostock (Kapitel 5.2.1) weiterhin Bestand haben wird, ist zumindest nach der Berufungsentscheidung des OLG Köln 20015<sup>39</sup> fraglich. Möglicherweise wird sich irgendwann der BGH damit beschäftigen müssen.

Das OLG Köln lehnte es ab, die verbandsgerichtliche (Teil-) Strafe in Höhe von 30.000 € gegen den Werfer eines Knallkörpers als ein von ihm unmittelbar verursachten Schaden anzuerkennen und lehnte dessen Haftung gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Zuschauerertrag ab. Zwar erkannte es auf die Pflichtwidrigkeit des betreffenden Zuschauers; die sportgerichtliche Strafe sei für diesen jedoch nicht vorhersehbar gewesen und deshalb nicht als Schaden zurechenbar sei. Die Verhängung der Verbandsstrafe unterfalle nicht dem Schutzzweck der Norm.<sup>40</sup>

Auch das LG Hannover wies eine entsprechende Schadenersatzforderung von Hannover 96 gegen einen Fan aus Hannover zurück. Tenor seiner Auffassung war es, dass die Regelungen des Zuschauerertrags zwischen Hannover 96 und dem heimischen Fan nicht greife, weil der Club in einem Auswärtsspiel beim VfL Wolfsburg aufgetreten sei und damit nicht als Vertragspartner gegenüber dem Zuschauer infrage komme.<sup>41</sup>

### Fazit:

Aus den aufgeführten wenigen strafrechtlichen Entscheidungen wird deutlich, wie komplex und kompliziert die Rechtslage ist und wie wenig die sprengstoffrechtliche Zuordnung der Bengalos Bedeutung erlangt.

Erkennbar wird auch, dass – soweit ersichtlich – die bußgeldrechtlichen Verstöße gegen die örtlichen Gefahrenab-

38 Vgl. hierzu die Quellenangaben in OLG Köln vom 17.12.2015 – 7 U 54/15, S. 4 Mitte.

39 OLG Köln vom 17.12.2015 – 7 U 54/15.

40 OLG Köln a.a.O., S. 3 Mitte.

41 LG Hannover vom 12.5.2015 – 2 O 289/14.

wehr- bzw. Polizeiverordnungen oder Satzungen kaum einer Betrachtung unterlagen.

Zu hoffen bleibt, dass die zivilrechtliche Entscheidung des OLG Rostock zukünftig Bestand haben wird. Dies wird voraussehbar nur dadurch zu gewährleisten sein, dass die Clubs ihre als AGB geltenden Ticketbedingungen der Rechtslage anpassen. Darin sollte den infrage kommenden Zuschauern muss klar gemacht werden, dass sie auch für die Verursachung sportgerichtlicher Strafen in Betracht kommen und dementsprechend herangezogen werden können, wenn sie ihre sicherheitsbezogene Rücksichtspflicht nach § 241 Abs. 2 BGB missachtet haben.

## 6. Vorkehrungen und Maßnahmen gegen das Einbringen von "Bengalos"

### 6.1 Beweissicherung des Abbrennens von „Bengalos“

Für den straf- und bußgeldrechtlichen Erfolg gegenüber den Verursachern ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass das Abbrennen von „Bengalos“ wie überhaupt jedweder pyrotechnischer Gegenstände detailliert dokumentiert wird. Dies gilt nicht nur für das unmittelbare Tatgeschehen und die Täter, sondern auch für die beweiskräftige Sicherung der abgebrannten Tatmittel im Nachhinein. Nur damit eröffnet sich die Möglichkeit, den abgebrannten Gegenstand zweifelsfrei rechtlich zuzuordnen und ggf. daran Spuren zu sichern, die zur weiteren Identifizierung des Täters beitragen können.

Hilfreich ist es zunächst, wenn Polizeibeamte und Ordner das Geschehen genauestens beobachten und in seinen Einzelheiten – ggf. durch einen nachträglichen Vermerk – festhalten. Besondere Relevanz gewinnt darüber hinaus die neue, in etlichen Stadien bereits installierte neue Technik der Videoüberwachung, die es erlaubt, das Geschehen in seiner Vorbereitungs- und Nachtatphase zu erfassen, die Täter selbst aus großer Entfernung bildhaft zu identifizieren und zu erkennen, wer sie, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln als Mittäter oder Gehilfe unterstützte.<sup>42</sup> Soweit die Videoüberwachung sowohl von der örtlichen Polizei als auch von der Sicherheitszentrale des Veranstalters durchgeführt wird, ist es zwingend geboten, die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen für das Tätigwerden, die Art und Zulässigkeit des Datenaustausches sowie die praktischen

42 Vgl. u.a. Dallmeier – Stadion, URL:

<https://www.dallmeier.com/de/loesungen/branchenloesungen/stadion/stadion.html> (aufgerufen: 26.6.2016).

Erfordernisse zuvor abzustimmen und ggf. durch Einschaltung des zuständigen Datenschutzbeauftragten zu klären. Sofern nicht unüberwindbare datenschutzrechtliche Bedenken auf Länderebene bestehen, sollte eine derartige Beweissicherung gelingen und über eine erfolgreiche straf- und bußgeldrechtliche Verfolgung mittelfristig auch die immer wieder auftretenden Täter von ihrem gefährlichen Auftreten abhalten.<sup>43</sup>

### 6.2 Vorbeugende Maßnahmen gegen das Abbrennen von „Bengalos“

Besonders wichtig ist es, dass Veranstalter, Ordnungsbehörden und Polizei – gemeinsam – mit alle zu Gebote stehenden und rechtlich zulässigen vorbeugend darauf hinwirken, das Abbrennen von „Bengalos“ bzw. anderer pyrotechnischer Gegenstände aus den Stadien zu verbannen.

#### 6.2.1 Pflichten der Veranstalter

##### 6.2.1.1 Kommunikation mit den auffälligen Gruppen

Bevor überhaupt repressive Maßnahmen erwogen oder gar vollzogen werden, sollten die Clubs versuchen, mit den auffälligen – auch den scheinbar uneinsichtigen – Gruppen zu kommunizieren. Dabei wird es darauf ankommen, diese auf die Gefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, namentlich „Bengalos“, hinzuweisen und nachdrücklich an sie zu appellieren, zukünftig davon Abstand zu nehmen. Sinnvoll erscheint es auch, den Abschluss eines schriftlichen Kodexes anzustreben. Darin sollten sich Verantwortliche dieser Gruppen bereiterklären, für die Durchsetzung der Vereinbarung einzutreten. Gleichmaßen darf es nicht versäumt werden, den Kommunikationspartnern die repressiven Folgen für den Fall aufzuzeigen, dass sie entgegen jeglicher Absprachen weiter „Bengalos“ abbrennen oder andere Verstöße begehen. Diese Art der Kommunikation wird bei den infrage kommenden Gruppen – schon aus psychologischen Gründen – nur Akzeptanz finden, wenn sich die Vorstandsverantwortlichen selbst solchen Gesprächen stellen und sie nicht an subalterne Mitarbeiter delegieren.

##### 6.2.1.2 Repressive Maßnahmen

#### Allgemein

Sollten die aufgezeigten Kommunikationsbemühungen fruchtlos verlaufen, sind die Veranstalter zunächst dazu aufgerufen, gezielt gegen identifizierte Personen

43 Vgl. zur Problematik der Videoüberwachung in Stadien und der Zusammenarbeit von Polizei und Veranstalter detailliert Müller-Eiselt, a.a.O. S. 83 bis 93.



vorzugehen, z.B. durch Stadionverbote, Vertragsstrafen gem. § 339 ff BGB oder Schadenersatzforderungen. Bleiben dabei die gewünschten Wirkungen aus, darf auch das nachstehende kollektive Vorgehen gegen die immer wieder auffallenden Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

#### Durchführung von Intensivkontrollen

Intensivkontrollen sind – zusätzliche, blocknahe – stringente Durchsuchungen der Kleidungen und mitgeführter Behältnisse, denen ausschließlich die immer wieder auffallenden Gruppen unterzogen werden. Sie sollen die mehr oder minder flüchtigen oder anders gesagt: erfolglosen Kontrollen an den Stadionzugängen ergänzen und gewährleisten, dass keinerlei pyrotechnische Gegenstände eingebracht werden. In aller Regel dürfte es zunächst ausreichen, dieses Mittel gegen die Auswärtsfans anzuwenden, da sie nach allen Erfahrungen das „Pyro-Verbot“ missachten. Wenn es die jeweilige Sicherheitseinschätzung gebietet, sind die Intensivkontrollen auch auf bestimmte Gruppen der Heimfans auszudehnen.

Die blocknahe zweite Kontrolle wird nur von Erfolg gekrönt sein, wenn sie durch dauerhafte oder temporäre Baulichkeiten sowie den verstärkten Einsatz von Ordnungsdiensten ergänzt wird. Den so betroffenen Gruppen soll damit die Chance genommen werden, die Kontrollstellen gewaltsam zu überwinden bzw. während oder nach der Kontrolle durch angrenzende Besuchergruppen „Bengalos“ zugesteckt zu bekommen. Dass die Kontrollpräsenz der Ordnungsdienste während der gesamten Dauer der Veranstaltung an den Blöcken aufrecht zu erhalten ist, erklärt sich von selbst. Nur so wird es zu verhindern sein, dass Zuschauer-Fluktuationen an den Blockzugängen zum Einbringen gefährlicher Gegenstände genutzt werden.

Dass diese „Intensivkontrollen“ Wirkung entfalten, hat sich beispielsweise bei Bayern München gezeigt.<sup>44</sup> Dem Vernehmen nach hat auch der Hamburger SV solche Kontrollen erfolgreich durchgeführt; gleichermaßen liegen Erkenntnisse aus Darmstadt vor.<sup>45</sup> Den Veranstaltern muss

allerdings bewusst sein, dass sie auf massiven Protest einschlägiger Fanggruppe stoßen werden. Die Sicherheitsinteressen haben jedoch Vorrang. Clubs, die trotz eindeutiger Sicherheitsprognosen auf „Intensivkontrollen“ verzichten, kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, aus welchen Gründen auch immer opportunistisch zu handeln – vor allem dann, wenn sie ansonsten klaglos eine hohe sportgerichtliche Geldstrafe, ggf. ergänzt um die Sanktion eines Zuschauerausschlusses, akzeptieren.

Intensivkontrollen des Veranstalters sind juristisch gerechtfertigt, wenn sie rücksichtsvoll stattfinden und die Würde des einzeln wahren. Ihre Stütze finden sie im Hausrecht des Veranstalters, dessen besondere Bedeutung der BGH in seiner Entscheidung über die Verhängung eines Stadionverbots herausgestellt hat.<sup>46</sup> Daneben ergibt sich ihre Grundlage aus den Rücksichtspflichten nach § 241 Abs. 2 BGB, die dem Stadionbesucher im Rahmen des durch den Erwerb der Eintrittskarte eingegangenen sog. „Zuschauervertrags“ auferlegt sind.<sup>47</sup> Sollten Besucher nicht bereit sein, sich einer Intensivkontrolle zu unterziehen, können sie vom Besuch eines Spiels ausgeschlossen werden. Dies regeln bisher schon die nach als AGB (§ 305 ff BGB) geltenden „Ticketbedingungen“ der Clubs.<sup>48</sup> Ggf. sollten die Clubs eine ergänzende klarstellende Regelung in Betracht ziehen.

#### Kapazitätsbeschränkung in den auffälligen Blöcken und ggf. Zuschauerausschlüsse

Für den Fall, dass die einschlägigen Besuchergruppen weiterhin völlig uneinsichtig und massiv die Sicherheits- und Ordnungsregeln im Stadion missachten, sollten die Clubs sukzessive die Kapazität der infrage kommenden Zuschauerbereiche einschränken. Verfehlen auch diese Maßnahmen ihren erzieherischen Zweck, ist – quasi in analoger Anwendung der gesamtschuldnerische Haftung (§ 830 BGB) – ein blockbezogener Zuschauerausschluss ins Auge zu fassen. Clubs werden ihrer sicherheitsbezogenen Aufgabenstellung nicht gerecht, wenn sie erst auf eine

solche Entscheidungen des Sportgerichts warten. Soweit sie solche Ausschlüsse dann – wie im Falle von Eintracht Frankfurt – als „Kollektivstrafen“ ablehnen<sup>49</sup> oder gar umgehen,<sup>50</sup> lenken sie nicht nur von ihrer eigenen Verantwortlichkeit ab, sondern zeigen sich auch desolidarisch gegenüber den Fußballverbänden DFB und DFL. Zugleich ermuntern sie mit dieser Art von Apologetik die betroffenen Fangruppen, wie bisher weiterzumachen. Sicherheitsforderungen und –regeln werden auf Dauer nur erfolgreich durchgesetzt, wenn sie – unter Außerachtlassung jeglichen Opportunismus – konsequent angewandt werden. Das sind die Botschaften, die sich insbesondere aus den Theorien der „operanten Konditionierung“<sup>51</sup> und „routine activity theory“<sup>52</sup> ergeben.

#### 6.2.2 Ergänzende Pflichten der Sicherheitsbehörden

##### Polizei

Die Sicherheitsaufgaben der Veranstalter vermögen nur ausreichend Wirksamkeit zu erzielen, wenn sie von Maßnahmen der Sicherheitsbehörden flankiert werden. Dazu gehört vor allem die offensive und vorbeugende Präsenz von Polizeikräften an und vor allem in den immer auffälligen Zuschauerbereichen, und zwar bereits mit Öffnung eines Stadions. Die einschlägig auftretenden Zuschauergruppen werden sich überlegen, ob sie angesichts einer unter ihnen befindlichen eingreifbaren und entschlossenen Polizei das Risiko eingehen, „Bengalos“ abzubrennen oder andere nicht rechtskonforme Taten zu begehen. Leider – so zeigt es sich dem interessierten Beobachter – nimmt die sichtbare, vorbeugende Präsenz der Polizei im Stadion ab. Polizei tritt augenscheinlich nur noch ereignisabhängig auf, wenn ihre Intervention unabdingbar notwendig erscheint. Diese Art der Zurückhaltung oder des „Rückzugs“ führt in die falsche Richtung. Ob dieser Weg eigenmotiviert

49 So u.a. Eintracht Frankfurt, vgl. *Offenbach Post online in: Möglicher Fanausschluss, das Bremen-Chaos und der Fall Russ, Eintracht: Viel Arbeit für Juristen*, URL: <http://www.op-online.de/sport/eintracht-frankfurt/eintracht-frankfurt-drei-faelle-juristen-6487465.html> (aufgerufen: 28.6.2016).

50 Vgl. *Frankfurter Rundschau – online – vom 30.8.2016 in: Eintracht-Fans, Ultras im Oberrang sorgen für Gesprächsstoff* (aufgerufen: 30.8.2016).

51 Vgl. von vielen Veröffentlichungen im Internet in: *Operante Konditionierung nach Skinner*, URL: <https://www.uni-due.de/edit/lp/behavior/skinner.htm> (aufgerufen: 24.6.2016).

52 Vgl. Clarke, Ronald V., und Marcus Felson, 1993: *Criminology, Routine Activity, and Rational Choice*, pp. 1-14 in dies. (eds): *Routine Activity and Rational Choice. Advances in Criminological Theory 5*, New Brunswick/London: Transaction Publishers.

44 Vgl. *Spiegel online Sport in: Eintracht-Spiel beim FC Bayern: Frankfurter Fans kritisieren scharfe Kontrollen*, 11.11.2012, URL: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/spiel-beim-fc-bayern-frankfurter-fans-kritisieren-scharfe-kontrollen-a-866543.html>; *Süddeutsche Zeitung in: Scharfe Kritik an Ganzkörperkontrollen im Polizei-Zelt*, 11.11.2012, URL: <http://www.sueddeutsche.de/sport/eintracht-fans-in-muenchen-scharfe-kritik-an-ganzkoerperkontrollen-im-polizei-zelt-1.1520091> (beide Quellen aufgerufen: 26.6.2016).

45 Vgl. *SOLDE – Fan-Kontrollen beim*

*FCS-Spiel in Darmstadt sorgen für Gesprächsstoff*, 22.4.2013, URL: <http://www.sol.de/neo/nachrichten/saarbruecken/1-FC-Saarbruecken-FCS-Fussball-Dritte-Liga-Kontrollen-Polizei-Darmstadt-Fan-Kontrollen-bei-FCS-Spiel-in-Darmstadt-sorgen-fuer-Gespraechsstoff;art34275,4054694> (aufgerufen: 5.7.2016).

46 BGH vom 30.10.2009 – V ZR 253/08; die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit eines Stadionverbots steht noch aus.

47 Vgl. Heerman a.a.O. Rn. 351 ff., Müller-Eiselt a.a.O., S. 125 ff.

48 Vgl. Müller-Eiselt a.a.O. S. 347.

oder durch die Innenministerien vorgegeben ist, darüber kann nur spekuliert werden. Das gilt auch für die Frage, ob der nordrhein-westfälische Innenminister Jäger dazu beigetragen hat, als er in der ersten Aufwallung seiner Gefühle – im Streit um den umstrittenen Polizeieinsatz anlässlich des Spiels von Schalke 04 gegen PAOK Saloniki am 21.8.2013 – entschied, die Polizei bis auf weiteres aus den Stadien zurückzuziehen.<sup>53</sup> Schon aus Rechtsgründen war dies sicherlich ein falsches Signal, auch wenn er tags darauf seine Aussage wieder zurückzog. Natürlich ist es vorrangig Aufgabe der Veranstalter, die Betriebssicherheit (Safety) während einer Fußballveranstaltung zu gewährleisten. Doch eine Polizei die sich darauf kapriziert, verkennt, dass die operative Wahrnehmung der dem Veranstalter obliegenden Verkehrssicherungsaufgaben rechtlich und praktisch sehr schnell an ihre Grenzen stößt und in den Aufgabenbereich der „öffentlichen Sicherheit“ (Security) umschlägt. Gewaltgeneigten Handlungen von Menschenmengen entgegenzutreten, ist ausschließlich Aufgabe der Polizei. Den Ordnungsdiensten ist ein solches Tätigwerden weder übertragen noch zuzumuten. Eine Polizei, die durch ihre frühzeitig vorbeugende Präsenz in einem potentiellen Störerblick ihre Entschlossenheit verdeutlicht, setzt die Störergruppen entsprechenden Risiken aus und versetzt sich selbst in die Lage, im Ereignisfall angemessen und schnell intervenieren zu können.

#### Ordnungsbehörden

Dass die Ordnungsbehörden in den Bundesländern ihre Sicherheitsaufgaben bei Fußballveranstaltungen inhaltlich höchst unterschiedlich interpretieren, ist Fakt. Ihr Handlungsspektrum reicht von vorheriger Untätigkeit und Verlassen auf die Polizei bis hin zu stringenten Sicherheitsvorgaben, insbesondere durch die Herausgabe von Verfügungen. Soweit sie sich zurückhalten, verkennen sie, dass die primäre Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr bei Veranstaltungen ihnen übertragen ist und der Polizei prinzipiell nur die sog. „Eilzuständigkeit“ bzw. der Handlungsvollzug obliegt. Die Ordnungsbehörden sind daher vermehrt gefordert, ihre Aufgaben tatsächlich und engagiert wahrzunehmen. Dazu gehört es auch, den Veranstaltern – vor allem durch

<sup>53</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung – Polizei zieht sich aus Schalke-Arena zurück, 12.9.2013, URL: <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/bundesliga/streit-um-einsatz-gegen-saloniki-polizei-zieht-sich-aus-schalke-arena-zurueck-12570830.html> (aufgerufen: 5.7.2016).

Verwaltungsverfügungen – vorzugeben, geeignete und erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen wie beispielsweise Vorgaben über Art und Umfang des Einsatzes der Ordnungsdienste sowie ggf. die Verpflichtung, sog. „Intensivkontrollen“ durchzuführen.

#### 6.2.3 Kooperation aller Sicherheitsverantwortlichen

Ohne eine zuständigkeitsübergreifende, vernetzte Zusammenarbeit aller Sicherheitsverantwortlichen, werden die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen und

–maßnahmen immer nur Stückwerk bleiben. Vor allem Veranstalter, Ordnungsbehörden und Polizei sind dazu aufgerufen, eng zu kooperieren. Dazu gehört es auch, die verschiedenen, voraussehbaren Szenarien in einem Stadion zu reflektieren und durch vorgefertigte Maßnahmenkataloge darauf abzustimmen, wer, was in welchem Umfang im Ereignisfall zu tun hat. Dazu gehört auch die Absprache darüber, wie beim Abbrennen von „Bengalos“ aufzutreten ist.

#### 7. Schlussbemerkungen

Das Einbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere von „Bengalos“ in die Zuschauerbereiche der Fußballstadien bringt schwerwiegende Gefahren mit sich. Veranstalter und Polizei sind dazu aufgerufen, gemeinsam alle rechtlichen und taktischen Möglichkeiten zu nutzen, um die existenten öffentlich-rechtlichen und verbandsrechtlichen Verbote durchzusetzen und zu verhindern, dass solche Gegenstände überhaupt eingebracht und zum Schaden anderer und der Clubs abgebrannt werden. Wann immer sich Chancen eröffnen, sollten auch die aufgezeigten sprengstoffrechtlichen Aspekte zum Tragen kommen. Den unbelehrbaren Tätern und ihren Unterstützern müssen deutliche Grenzen gesetzt werden. Dazu gehört auch die konsequente straf- und bußgeldrechtliche Verfolgung sowie die Erhebung von Schadenersatzforderungen durch die Vereine, wann immer es möglich erscheint.

Möge dieser Artikel ein wenig dazu beitragen, die Verantwortlichen der Clubs und der öffentlichen Sicherheitsträger weiter zu instruieren und sie auf der Suche nach weiteren, intensiveren Sicherheitsvorkehrungen – und –maßnahmen zu unterstützen.

